

Stand: 29.04.2024 13:06:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/21505

"Wissenschaftliche Gründe zur Zustimmung der Staatsregierung zu den Beschlüssen der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/21505 vom 21.02.2022



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 23.02.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Evaluation der Kommunalwahl 2020	1
Arnold, Horst (SPD)	
Allgemeines Auskunftsrecht nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetz	2
Aures, Inge (SPD)	
Schließung des Alexbades in Bad Alexandersbad	3
Bergmüller, Franz (AfD)	
Wissenschaftliche Gründe zur Zustimmung der Staatsregierung zu den Beschlüssen der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022	59
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neue Entwicklungen zu Menschenschmuggel mit Grauen Dienstpässen aus der Türkei	25
Von Brunn, Florian (SPD)	
Hochwasserschutz und Flutpolder an der Donau	48
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nutzfahrzeuge des Freistaates Bayern	42
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rückbau der Tiefbrunnen des Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain in Gemünden/Hofstetten	49
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Masken und Testen an Bayerns Schulen	60
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Modellprojekt zur digitalen Ausstattung von Schulen	31
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Afghanische Ortskräfte in Bayern	4
Duin, Albert (FDP)	
Auswirkungen der sozialen EU-Taxonomie auf Bayern	45
Fischbach, Matthias (FDP)	
Zwischenstand Raumluftreiniger an Schulen	32
Flisek, Christian (SPD)	
Dienstunfähigkeitsverfahren	33
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Was wurde aus den Plänen für ein Center for Conflict Resolution, Human and Cyber Security an der Hochschule für Politik	39
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Havarie der Biogasanlage in Fuchsstadt – Fehlende Umwallung	50
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zusammenlegung von Dienstplänen von Notarzt-Standorten	5
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderprogramm Bürgerbusse	18
Hagen, Martin (FDP)	
Durchschnittliche Bezahlung in Ministerien und Landesbehörden	43
Halbleib, Volkmarr (SPD)	
Konsequenzen aus der Biogas-Leckage in Fuchsstadt, Landkreis Würzburg ...	51
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bid Book zur Ski-WM 2027 in Garmisch-Partenkirchen	6
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzielle Förderung von Bauen mit recycelten Baustoffen	19
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Personalpolitik für Bedienstete des Freistaates aufgrund der demografischen Entwicklung II	44
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Aktuelle Situation der Münchner Studentenwohnheime	20
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ski-WM 2027	7
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Ausstellung von Grenzübertrittsbescheinigungen	8
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft München zu Marsaleks Fluchthelfer	26
Karl, Annette (SPD)	
Fördermittel vergriffen: Vorerst keine weiteren Sirenen in Konnersreuth	9
Klingen, Christian (AfD)	
HIV-Variante aus den Niederlanden	61

Kohnen, Natascha (SPD)	
Mieterhöhungen in Unterkünften für Studierende	21
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ski-WM 2027	10
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Perspektiven für Schausteller, Marktkaufleute und Festwirte	46
Körber, Sebastian (FDP)	
Stufenweise zum Flughafen München	22
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ein-Eltern-Familien in Bayern	55
Magerl, Roland (AfD)	
Kompetenzen von Notfallsanitätern in Bayern	11
Maier, Christoph (AfD)	
Kliniken im Landkreis Dillingen a. d. Donau	62
Markwort, Helmut (FDP)	
Suisse Secrets	27
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regio-S-Bahn-Netz Regensburg	23
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. Gebärdensprachdolmetscher in der Kinder- und Jugendhilfe	56
Muthmann, Alexander (FDP)	
Mobile Police	12
Müller, Ruth (SPD)	
Kriterien und Förderrichtlinien für bayerische Agri-Photovoltaikanlagen	54
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Masterplan für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	40
Rauscher, Doris (SPD)	
Pädagogische Qualitätsbegleitung in der Kita	57
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Rechtsabbiegeunfälle bei LKW in Bayern seit 2018	13
Sandt, Julika (FDP)	
Raumluftreiniger an bayerischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen	34
Schiffers, Jan (AfD)	
Beeinflussung der Bayerischen Verwaltungsgerichte durch das „Deutsche Insti- tut für Menschenrechte“?	14
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ermittlungen beim Bistum Passau	28
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antigen-Schnelltests für Schulen	63

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Incel-Bewegung	15
Schuster, Stefan (SPD)	
Kosten durch Angriffe auf Polizeibeamte	16
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Justizzentrum Traunstein	29
Singer, Ulrich (AfD)	
Zahlen zu den Gehörlosen in Bayern	58
Skutella, Christoph (FDP)	
Messergebnisse des Radon-Vorsorgegebiets Wunsiedel i. Fichtelgebirge	52
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Modellvorhaben LANDSTADT Bayern.....	24
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Konkordat von 1924 und Kirchenverträge – Seelsorgegeistliche	35
Stachowitz, Diana (SPD)	
Personelle Unterstützung der Grund- und Mittelschulen	36
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tourismusgebiete Niederbayerns im bayerischen regionalen Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft.....	47
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Weibliche Dienststellenleitungen bei der Polizei.....	17
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Situation am KZ-Ehrenfriedhof Leitenberg.....	37
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kein Heimfallanspruch am Walchenseekraftwerk?.....	53
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verfahren Kriegswaffen.....	30
Wild, Margit (SPD)	
Teamlehrkräfte	38
Winhart, Andreas (AfD)	
Verfügbarkeit des Corona-Impfstoffes von Novavax	64
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Parkraumbewirtschaftung an Hochschulen	41

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie weit ist sie mit der Evaluation zur Kommunalwahl 2020, wann wird diese abgeschlossen sein und wann wird diese auf die Tagesordnung des Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport gesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Da die Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 – verglichen mit der letzten Evaluierung der Wahlen 2014 – wegen der Einbeziehung des allgemeinen Fortschreibungsbedarfs am Kommunalrecht und am Recht der kommunalen Wahlbeamten ausgesprochen breit angelegt war und daher auch einer ebenso umfangreichen wie eingehenden Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden bedurfte, konnten die Arbeiten am Bericht, anders als ursprünglich beabsichtigt, nicht bereits bis Ende des Jahres 2021 abgeschlossen werden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration geht davon aus, die Evaluierung zeitnah abschließen und den Evaluierungsbericht dem Vorsitzenden des Innenausschusses Anfang März zuleiten zu können.

2. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, im Hinblick auf die Antwort der Regierung der Oberpfalz – Zentrale Ausländerbehörde – wegen Ersuchens auf Auskunft der Bürgerinnen- bzw. Bürger-Initiative ASYL Regensburg (BI Asyl) über die Zahlen der von der Ausländerbehörde der Stadt Regensburg, der Ausländerbehörde des Landkreises Regensburg und der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung der Oberpfalz erlassenen Abschiebungsbescheide und die Zahlen der in ihrem Zuständigkeitsbereich stattgefundenen Abschiebungen in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021, dass das Auskunftersuchen der BI Asyl die Voraussetzungen von Art. 39 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nicht erfülle, wie legt sie die Tatbestandsmerkmale des Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG „glaubhafte Darlegung eines berechtigten, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichteten Interesses“, „Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen“ und „keine Beeinträchtigung von Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ im Lichte des allgemeinen Auskunftsrechts des Art. 39 BayDSG aus und ist die Staatsregierung der Meinung, dass die BI Asyl, die sich als örtliche Regensburger Gruppe der Geflüchteten-solidaritätsbewegung in Deutschland versteht, Mitglied im Flüchtlingsrat unter dem Dach von Pro Asyl ist, eng mit Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Kirchen, demokratischen Parteien und Nichtregierungsorganisationen (NGO) in den Bereichen „Asyl, Geflüchtete und Ausländer“ zusammenarbeitet und in diversen lokalen Gremien und NGO in Regensburg (u. a. im Integrationsbeirat der Stadt, Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft, Flüchtlingsforum) vertreten und Mitglied des Dachverbands sozial engagierter Gruppen in Regensburg „Regensburger Soziale Initiativen e. V.“ ist, einen Anspruch nach Art. 39 BayDSG auf Auskunft entsprechend ihres oben genannten Ersuchens hat, zumal Einzelangaben über Personen nicht Gegenstand des Auskunftersuchens sind, sondern nach Zahlen gefragt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 39 Absatz 1 Satz 1 des BayDSG hat grundsätzlich jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Das berechtigte Interesse kann auf wirtschaftlichen, rechtlichen oder auch auf rein ideellen Gründen beruhen. Auch die Anforderungen an die glaubhafte Darlegung desselbigen sind nicht zu hoch anzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Oberpfalz auf Bitten der Staatsregierung das Auskunftersuchen nochmals überprüft und das berechtigte Interesse der BI Asyl angesichts von deren Aufgaben und eingedenk der Qualität der erbetenen Informationen, die keinen Personenbezug aufweisen, bejaht. Die Informationen werden der BI Asyl zugänglich gemacht.

3. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Nachdem die Frankenpost am heutigen Montag, 21.02.2022, die Schließung des Alexbades in Bad Alexandersbad vermeldete, die defizitäre Situation des Bades bereits lange bekannt war und selbst die Rechtsaufsicht unmittelbar nach Eröffnung des Alexbades ein Gutachten beauftragt hatte, wie mit der damals bekannten Unwirtschaftlichkeit des Alexbades umgegangen werden solle, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr und dem ORH vor, die überhaupt zur Genehmigung des Bades geführt haben, auf welcher Grundlage wurde die Entscheidung damals getroffen und wie lange ihr die Unwirtschaftlichkeit des Alexbades bekannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vor dem Hintergrund, dass sich Gemeinde, Landratsamt, Regierung und Ministerien in ständiger intensiver Zusammenarbeit zur Lösung der schwierigen finanziellen Lage der Gemeinde Bad Alexandersbad befinden, kommt die Meldung von Frau Erster Bürgermeisterin Berek, das ALEXBAD zum Monatsende Februar zu schließen, für das Staatsministerium des Innern, für Sport (StMI) und Integration ebenso überraschend wie für den Gemeinderat der Gemeinde Bad Alexandersbad oder das Landratsamt Wunsiedel i. F. Die Entscheidung der Ersten Bürgermeisterin war zuvor mit niemandem abgestimmt. Sie ist auch schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil nach Informationen des StMI auf Basis der von der Gemeinde Bad Alexandersbad zuletzt vorgelegten Unterlagen die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bis zum Monatsende Februar gesichert ist und nach aktuellem Stand auch der weiteren Genehmigung der benötigten Kassenkredit höchstbeträge zugestimmt werden kann.

Abgesehen von etwaigen Genehmigungen auf Grundlage baurechtlicher Vorschriften, die vorliegend angesichts der geschilderten Umstände nicht Gegenstand der Anfrage sein dürften, ist eine förmliche Genehmigung „des Bades“ bzw. der Erneuerung und Umgestaltung des historischen Kurzentrums der Gemeinde Bad Alexandersbad ab dem Jahr 2013 durch Behörden des Freistaats Bayern nicht ersichtlich.

Die Staatsregierung hat die Erneuerung der historischen Kuranlagen in der Gemeinde Bad Alexandersbad mit insgesamt rd. 16,37 Mio. Euro finanziell gefördert. Für den Umbau des „Alten Kurhauses“ und den Ersatz-Neubau des Kurmittelhauses (heutiges ALEXBAD) wurden auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) Zuwendungen in Höhe von insgesamt rd. 10,16 Mio. Euro gewährt. Weitere gemeindliche Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang wurden mit Mitteln der Städtebauförderung sowie aus dem Dorferneuerungsprogramm unterstützt.

Die Zuwendungsentscheidung in Bezug auf den Neubau des Kurmittelhauses bzw. des heutigen ALEXBADES erging auf Grundlage eines entsprechenden Zuwendungsantrags der Gemeinde Bad Alexandersbad. Dieser wurde nach einer umfangreichen Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und der vorliegenden Stellungnahmen positiv verbeschieden.

Das in der Pressemitteilung von Frau Erster Bürgermeisterin Berek vom 21.02.2022 sowie in der entsprechenden Presseberichterstattung in Bezug genommene IDW-

S6-Gutachten stammt aus dem Jahr 2020 und ist den Ministerien seit dem Jahr 2020 bekannt.

Seitdem befinden sich die Gemeinde Bad Alexandersbad, das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, die Regierung von Oberfranken und die Ministerien in ständiger intensiver Zusammenarbeit, um Lösungen für die bestehende schwierige Situation zu finden.

4. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Laut Bundesregierung sollen mögliche Unterbringungsprobleme bei afghanischen Ortskräften in den Kommunen auf der Landesebene gelöst werden, daher frage ich die Staatsregierung, warum afghanische Ortskräfte nicht dabei unterstützt werden, die Übergangswohnheime zu verlassen und in Wohnungen einzuziehen (da sich die Personen nun seit mehreren Monaten in den Übergangswohnheimen aufhalten müssen und keinerlei Unterstützung erhalten, bitte nicht auf mögliche Projekte, wie Wohnraum für Alle (WoFA) oder Wohnungspakt Bayern – hier sind die Kapazitäten bereits ausgeschöpft – hinweisen), ist die Staatsregierung der Meinung, dass die Unterbringung in Übergangswohnheimen der Integration der afghanischen Ortskräfte dienlich ist (falls ja, bitte begründen, wie diese Unterbringungsform mit dem Ziel der Integration vereinbar ist, falls nein, bitte die zusätzlichen unterstützenden Integrationsmaßnahmen während des Aufenthalts in den Übergangsmaßnahmen auflisten), wie werden die afghanischen Ortskräfte bei der Anmeldung in Kindergärten und Schulen, beim Erwerb der deutschen Sprache und der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt (da uns die Rückmeldung der Wohlfahrtsverbände vorliegt, dass die Flüchtlings- und Integrationsberatung in Bayern mit dieser Aufgabe überlastet ist, bitte nicht auf diese und aufgrund der fehlenden WLAN-Versorgung in den Übergangswohnheimen nicht auf die Online-Sprachkurse des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hinweisen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die afghanischen Staatsangehörigen mit einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) müssen nicht in Übergangswohnheimen wohnen. Vielmehr handelt es sich dabei um ein Angebot des Freistaates Bayern für eine übergangsweise Unterbringung, da die allermeisten afghanischen Ortskräfte und besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen nach ihrer Ankunft in Deutschland aufgrund von Sprachbarrieren und fehlender eigener finanzieller Mittel noch keine Möglichkeit haben, sich sofort selbst um eigenen privaten Wohnraum zu kümmern. Hierbei handelt es sich nicht um Asylbewerberunterkünfte, sondern zu meist um kleinere Objekte mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit Wohnungsscharakter. Ohne dieses Unterbringungsangebot würde der größte Teil der Personen Gefahr laufen, der Obdachlosigkeit anheim zu fallen.

Es ist für den betroffenen Personenkreis somit nicht verpflichtend, das Angebot einer vorübergehenden Unterbringung in einem staatlichen Übergangswohnheim anzunehmen. Sie unterfallen aufgrund ihres Aufenthaltstitels den allgemeinen sozialrechtlichen Bestimmungen und sind sofort zum Bezug von Sozialleistungen berechtigt, weshalb u. a. auch die Kosten der Unterbringung vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden. Sie sind daher ebenso berechtigt, aber auch verpflichtet, sich wie jeder Bürger selbst um Wohnraum zu bemühen.

Flankierend zum Angebot, eine vorübergehende Bleibe in einem Übergangswohnheim erhalten zu können, wurden seitens des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) bereits im Herbst letzten Jahres aufnahmebereite Kom-

munen, etwa Mitglieder des Bündnisses „Städte Sichere Häfen“, mit dem Ziel angeschrieben, notwendige Ressourcen für eine Aufnahme und menschenwürdige Versorgung geflüchteter Menschen bereitzustellen, um ein langfristiges Ankommen in Bayern sowie gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Dem Aufruf sind bereits über 15 bayerische Kommunen gefolgt, so dass zwischenzeitlich auf diesem Weg bereits über 100 Personen mit privatem Wohnraum versorgt werden konnten.

Entgegen dem Wortlaut der Anfrage ist zudem durchaus auf die Unterstützungsmaßnahmen hinzuweisen, mit denen die Suche nach Wohnraum unterstützt wird.

So in der Tat etwa auf das sehr erfolgreiche Projekt „Wohnraum für Alle“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Damit fördert der Freistaat ein bayernweites Projekt, das Menschen mit Migrationshintergrund zu kompetenten Akteuren auf dem Wohnungsmarkt ausbildet, den weiteren Ausbau von Vermieternetzwerken fördert und bestehende Mietverhältnisse stabilisiert. Gleichzeitig werden wohnungssuchende Menschen durch etablierte Ehrenamtsstrukturen vor Ort bei der Wohnungssuche professionell unterstützt und begleitet; dabei gilt – auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten – der allgemeine Grundsatz der Integration „Hilfe zur Selbsthilfe“. Daneben können auch die auf Ebene der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte geförderten Integrationslotsen als zentrale Ansprechpartner und Netzwerker für die Ehrenamtlichen im Bereich Asyl und Integration beim Handlungsfeld Wohnen unterstützen, z. B. durch Information über Mietbefähigungskurse des Neusässer Konzepts. Aktuell gibt es Integrationslotsen in 89 von 96 Landkreisen und kreisfreien Städten.

Auch stehen der Personengruppe, ebenso wie anderen Flüchtlingen mit Bleibebeurteilung auch, sämtliche Integrationsmaßnahmen zur Verfügung:

Nach ihrer Ankunft in Bayern erhalten afghanische Ortskräfte über die Flüchtlings- und Integrationsberatung ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot. Zu den Beratungszielen zählen u. a. eine allgemeine Unterstützung bei der beruflichen Integration, Hinweise auf Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit, inklusive entsprechender Vermittlungsmöglichkeiten, sowie zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Der Freistaat hat die Fördermittel in diesem Bereich ausgebaut: Der Mittelansatz wurde 2021 um rund 3,4 Mio. Euro bayernweit insgesamt auf rund 31,3 Mio. angehoben. Mit bayernweit 573 Stellen ist die Beratung in der Fläche sichergestellt. Über Verteilung und Einsatz dieser Stellen entscheiden die vor Ort aktiven Träger grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Nach der Fördergrundlage ist im Rahmen der trägerinternen Stellenverteilung die allgemeine und insbesondere auch die aktuelle Bedarfslage zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die trägerübergreifende Abstimmung von Bedarf und Personaleinsatz. Selbstverständlich können kurzfristige Mehrbedarfe in einzelnen Unterkünften – sowie damit ggf. verbundene Überlegungen zu Umlagen beim Personaleinsatz – eine Herausforderung darstellen. Um solchen akuten Mehrbedarfen gerecht zu werden, wurden im Rahmen des Geschäftsführenden Ausschusses der Landesarbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege im Konsens von Freier Wohlfahrtspflege, Kommunalen Spitzenverbänden und dem StMI auch schon konkrete Stellenumschichtungen vorgenommen.

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist Aufgabe der Jobcenter vor Ort. Neben der Deckung der Grundbedürfnisse der afghanischen Ortskräfte innerhalb des Sozialleistungssystems werden die Jobcenter sich auch um die Bereiche Kompetenzfeststellung, berufliche Qualifizierung und die Sprachförderung kümmern. Insbeson-

dere erfolgt die sprachliche Integration der afghanischen Ortskräfte über das Gesamtprogramm Sprache des Bundes. Aktuell können Integrationskurse und Berufssprachkurse unter Beachtung von 3G in Präsenz stattfinden.

Die Staatsregierung ergänzt die Angebote der Bundesagentur für Arbeit durch die Förderung von Jobbegleiterinnen und Jobbegleitern sowie Ausbildungsakquisiteurinnen und Ausbildungsakquisiteuren für Flüchtlinge, die die afghanischen Ortskräfte bei der Integration in Arbeit bzw. Ausbildung unterstützen.

5. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 02.02.2022 (Drs. 18/20125) zur Zusammenlegung der Dienstpläne der Notarzt-Standorte in Uffenheim und Bad Windsheim, für welche Notarzt-Standorte in Bayern gibt es ähnliche Überlegungen zur Zusammenlegung der Dienstpläne, an welchen Notarzt-Standorten wurde dies seit dem Jahr 2018 vollzogen und welche konkreten Kennzahlen (z. B. Anzahl der Notarzt-Einsätze pro 24 Stunden je Standort) spielen für solche Entscheidungen eine Rolle?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes wird die Mitwirkung von Ärzten in der bodengebundenen Notfallrettung vom jeweils örtlichen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns sichergestellt.

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, ob es abgesehen von den in der Anfrage genannten Notarztstandorten Uffenheim und Bad Windsheim bei den vorgenannten Aufgabenträgern Überlegungen für eine Zusammenlegung von Dienstplänen verschiedener Notarztstandorte gibt. Die Staatsregierung hat auch keine Kenntnis davon, ob und ggf. an welchen Notarztstandorten seit dem Jahr 2018 entsprechende Zusammenlegungen von Dienstplänen vollzogen wurden.

Festgelegte „Kennzahlen“ die für eine Zusammenlegung von Dienstplänen von Notarztstandorten eine Rolle spielen können, gibt es nicht. Entscheidend sind stets die konkreten Gegebenheiten vor Ort und deren Bewertung durch die Aufgabenträger.

6. Abgeordneter **Ludwig Hartmann**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie das Schreiben des Markts Garmisch-Partenkirchen vom 15.07.2021 an Ministerpräsident Dr. Markus Söder bezüglich der Ski-WM 2027 im Wortlaut lautet, ob Ministerpräsident Dr. Markus Söder die Bewerbung „mit Freude“ (laut seinem dem Bid Book beiliegenden Schreiben an die Bewerber) ausschließlich im eigenen Namen oder im Namen der Staatsregierung unterstützt und da im Bid Book nachzulesen ist, dass die Staatsregierung „neue Maßstäbe in Sachen Nachhaltigkeit von Sportveranstaltungen“ setzen will (Auszug Bid Book), die abschließende Frage, welche „neuen Maßstäbe in Sachen Nachhaltigkeit von Sportveranstaltungen“ die Staatsregierung bei der Ski-WM 2027 setzen will?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bid Book liegt der Staatsregierung nicht vor. Inhaltliche Fragen zum Bid Book können daher nicht beantwortet werden.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat sich unmittelbar an Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder gewandt. Nach Kenntnis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration umfasste das Schreiben einen Rückblick auf die erfolgreiche Durchführung der Ski-WM 2011 sowie die allgemein gehaltene Bitte, die Bewerbung für die WM 2027 zu unterstützen.

Das hierauf verfasste Unterstützungsschreiben erging im Namen der Staatsregierung. Bewerber für die Ausrichtung der Fédération Internationale de Ski Ski-WM 2027 sind der Markt Garmisch-Partenkirchen und der Deutsche Skiverband e. V. Es wäre im Falle eines Zuschlags daher vorrangig Aufgabe der Ausrichter „neue Maßstäbe in Sachen Nachhaltigkeit von Sportveranstaltungen“ zu setzen. Ein Ansatzpunkt könnte dabei die Durchführung auf Bestandsanlagen und die damit verbundene und von der Staatsregierung unterstützte nachhaltige Ressourcennutzung sein.

7. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es richtig ist, dass im Bid Book nachzulesen ist, dass sie eine finanzielle Beteiligung für die Finanzierung der Ski-WM 2027 und der dafür erforderlichen Arbeiten und Bauarbeiten abgegeben hat (Auszug aus dem Bid Book: „Das Lokale Organisationskomitee garantiert die gemeinsame Finanzierung der Fédération Internationale de Ski (FIS) Alpinen Skiweltmeisterschaften 2027 und der damit verbundenen Baumaßnahmen durch die Beteiligten [Bundesrepublik Deutschland, Staatsregierung, Gemeinde Garmisch-Partenkirchen, Deutscher Skiverband DSV“]), auf welcher Grundlage hat sie diese für den Bewerbungsprozess notwendige finanzielle Garantie abgegeben und wann hat sie gegenüber den Bewerbern diese finanzielle Garantie abgegeben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bid Book liegt der Staatsregierung nicht vor. Inhaltliche Fragen zum Bid Book können daher nicht beantwortet werden. Die Staatsregierung hat ihre allgemeine Unterstützung für eine Bewerbung des Marktes Garmisch-Partenkirchen für die Ski-WM 2027 signalisiert. Eine Garantie für die Beteiligung an der Finanzierung und der dafür erforderlichen Vorbereitungen wurde nicht abgegeben.

8. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass die Bescheinigungen zur Androhung der Abschiebung nach § 59 Aufenthaltsgesetz (z. B. Grenzübertrittsbescheinigungen) von den Ausländerbehörden uneinheitlich und mit verschiedenen Dokumenten ausgestellt werden und damit dem Erlöschen der Duldung Nachteile für die ausreisepflichtigen Betroffenen einhergehen (z. B. in Hinblick auf Erlangung eines Aufenthaltstitels, Durchführung einer Vaterschaftsanerkennung, Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme), frage ich die Staatsregierung, aus welchem Grund von einer einheitlichen Ausstellung der Bescheinigungen abgesehen wird, von welchen unterschiedlichen Bescheinigungen die Ausländerbehörden in der Praxis Gebrauch machen und welche weiteren Nachteile die ausreisepflichtigen Ausländerinnen bzw. Ausländer haben, die nicht im Besitz einer Duldung sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist für die freiwillige Ausreise von in der Regel zwischen sieben und 30 Tagen angedroht. Über die Fristgewährung wird dem Ausländer eine Bescheinigung ausgestellt (§ 59 Abs. 6 AufenthG).

Der Tenor des Verwaltungsakts, der die Abschiebungsandrohung mit der eingeräumten Ausreisefrist ausweist, erfüllt grundsätzlich die Funktionen einer Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 AufenthG.

Kommt eine Duldung nach § 60a AufenthG nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen, und wird die Ausreisefrist verlängert, kann dem Bescheinigungserfordernis des § 59 Abs. 6 AufenthG durch die Ausstellung einer sog. Grenzübertrittsbescheinigung Rechnung getragen werden. Ein besonderer amtlicher Vordruck für die Bescheinigung über die Fristgewährung existiert nicht, insbesondere ist ein solcher nicht in § 58 Aufenthaltsverordnung aufgeführt. Es handelt sich üblicherweise um ein Formular auf dem die dem Ausländer gewährte Ausreisefrist eingetragen wird und das beim Grenzübertritt abzugeben ist.

Die Bescheinigung über die Frist zur freiwilligen Ausreise dient v. a. der Information des Ausländers und dokumentiert den Zeitraum, der dem Ausländer noch zur endgültigen Ausreise verbleibt.

Der Aufenthaltsstatus eines Menschen ist das Ergebnis einer Reihe rechtsstaatlicher Verfahren. Ausländer, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen sind die Ausländerbehörden gebunden und letztlich verpflichtet, in den abschließend entschiedenen Fällen Rückführungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen. Der Regelungsgehalt der Duldung, deren Voraussetzungen ggf. im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu prüfen sind, erschöpft sich darin, dass die Vollstreckung der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wird, die Ausreisepflicht bleibt durch die Duldung unberührt. Sofern die Duldungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, kann eine solche nicht (mehr) ausgestellt werden.

9. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit die vom Bund zur Verfügung gestellten 6,5 Mio. Euro für 2021 bzw. 6,8 Mio. Euro für 2022 zur Verbesserung der Warninfrastruktur als ausreichend betrachtet werden, wie hoch der Ausbaubedarf in Bayern geschätzt wird und welche Mittel der Freistaat zusätzlich zur Verfügung stellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung sieht die vom Bund für das Sonderförderprogramm Sirenen bereitgestellten Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 13,4 Mio. Euro als Anschubfinanzierung. Diese soll der Beginn einer langjährigen Förderung sein, um das Ziel einer weitreichenden Abdeckung mit Sirenenanlagen bundesweit zu erreichen.

Bereits mehrmals wurde der Bund von den Ländern aufgefordert (zuletzt mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 01.12.2021 bis 03.12.2021), das Sonderförderprogramm Sirenen über das geplante Förderende zum 31.12.2022 hinaus zu verlängern und weitere Fördermittel für eine effektive Weiterentwicklung des Sirenenprogramms bereitzustellen.

Allein Bayern benötigt für die Umsetzung einer flächendeckenden Sirenenausstattung zwischen 130 und 200 Mio. Euro, also etwa das Zehnfache der für Bayern bereitgestellten Summe. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Staatsregierung am 27.07.2021 das Ziel einer flächendeckenden Versorgung Bayerns mit Sirenen beschlossen hat und anstrebt, die Zahl der Sirenen auf rund 26 000 zu erhöhen.

10. Abgeordneter **Andreas Krah**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wer sie kontaktiert hat und die im Bid Book nachzulesende von der Staatsregierung abgegebene Garantie für die Beteiligung an der Finanzierung der Ski-WM 2027 und der dafür erforderlichen Arbeiten und Bauarbeiten angefragt hat, in welchem Gremium hat sie diese Garantie beschlossen und wie hoch ist diese finanzielle Garantie?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bid Book liegt der Staatsregierung nicht vor. Inhaltliche Fragen zum Bid Book können daher nicht beantwortet werden. Die Staatsregierung hat ihre allgemeine Unterstützung für eine Bewerbung des Marktes Garmisch-Partenkirchen für die Ski-WM 2027 signalisiert. Eine Garantie für die Beteiligung an der Finanzierung und der dafür erforderlichen Vorbereitungen wurde nicht abgegeben.

11. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wann angedacht ist, die konsolidierten Maßnahmen des Pyramidenprozesses über den gewohnt langwierigen Abstimmungsprozess in Rettungsdienstausschuss und den ganzen Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) auch Notfallsanitätern zuzutrauen und so dem Notarztmangel zu begegnen, wie die Prozesse verschlankt werden, damit 2c-Freigaben künftig nicht länger als acht Wochen auf dem Dienstweg hin- und her gesendet werden müssen und ob damit zu rechnen ist, dass mit dem Weggang des zuständigen Ministerialrates in der Abteilung D3 künftig mehr Innovation im Rettungsdienst Einzug hält?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen des Abstimmungs- und Erörterungsprozesses „Erweiterte Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ – kurz Pyramidenprozess – wurden durch den Bundesverband der Ärztlichen Leiter für den Rettungsdienst (BVÄLRD) invasive Maßnahmen und Notfallmedikamente definiert, die in das Aufgabenfeld des Notfallsanitäters fallen sollen. Die Ergebnisse des Pyramidenprozesses stammen aus dem Jahr 2016 und wurden seitdem nicht mehr fortgeschrieben. Die Empfehlungen der ÄLRD Bayern zu Maßnahmen und Medikamentengabe – zunächst im Rahmen einer Nothilfehandlung, heute auf der Grundlage des neuen § 2a Notfallsanitätergesetz (NotSanG) – wurden von Beginn an laufend evaluiert und angepasst. Die Empfehlungen der ÄLRD Bayern richten sich strikt nach der Indikation des § 2a NotSanG und dem Kompetenzniveau des Notfallsanitäters. Grundlage sind Leitlinien und Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften. Die Liste ist von allen ÄLRD in Bayern konsentiert und gilt bayernweit einheitlich. Im Übrigen unterscheidet sich der Pyramidenprozess und die Empfehlungen der ÄLRD Bayern zu 1c-Maßnahmen bzw. zu Maßnahmen nach § 2a NotSanG bei 14 Maßnahmen nur in der Anwendung des temporären Schrittmachers, welche von den ÄLRD in Bayern nicht im Kompetenzniveau des Notfallsanitäters gesehen wird. Das Antragsverfahren zum Erhalt der Delegation wurde einvernehmlich in Abstimmung der Durchführenden des Rettungsdienstes gestaltet.

12. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)
- Nachdem im Rahmen des Programms „Mobile Police“ eine grundlegende Digitalisierung der Polizei angekündigt wurde, frage ich die Staatsregierung, wie viele der Polizeibeamtinnen und – beamten ein eigenes dienstliches Smartphone besitzen (bitte Zahlen in den Jahren 2019, 2020, 2021 und heute sowohl in absoluten Zahlen als auch als prozentualer Ausstattungsgrad aller Beamten darstellen), wie viele Einsatzfahrzeuge der Polizei über eine Vollausrüstung mit Convertibles und Smartphones verfügen (bitte in oben genannter Darstellungsweise) und in welchem Planungshorizont damit gerechnet wird, dass die Ausstattung vollständig abgeschlossen ist (bitte jeweilige Anschaffungsplanungen je Haushaltsjahr und entsprechend geplante Kosten darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zielsetzung des Programmes „Mobile Police“ liegt in der Ausstattung aller Einsatz- und Streifenkräfte zur vollständigen und flächendeckenden Einführung des mobilen Einsatzmanagements.

Zum Jahreswechsel 2021/2022 sind bei der Polizei insgesamt 22 045 Smartphones aus dem Programm „Mobile Police“ im Einsatz. Diese Geräteanzahl teilt sich in 13 893 (63 Prozent) personalisierte (persönlich fest zugewiesen) und in 8 152 (37 Prozent) rollenbasierte (standardisiert und flexibel einsetzbar) Endgeräte.

Im Rahmen des Programms „Mobile Police“ wurden alle Polizeiverbände gebeten, personalisierte Endgeräte mit Priorisierung auf die Einsatz- und Streifenkräfte auszubringen, um so das mobile Einsatzmanagement flächendeckend bestmöglich zu unterstützen. Die Verteilung der Endgeräte und deren Typen auf die jeweilige Funktion regeln die Verbände in eigener Verantwortung und Zuständigkeit in Abhängigkeit der dienstbetrieblichen Rahmenbedingungen.

Zur Abdeckung aller Einsatz- und Streifenkräfte mit einem persönlich zugewiesenen Smartphone ist nach bisheriger Grundkonzeption von Mobile Police unter Berücksichtigung der Anzahl aller Polizeibeamten inklusive der Polizeibeamten in Ausbildung sowie des weiteren Stellenaufwuchses eine Gesamtanzahl von mindestens 36 000 Smartphones erforderlich. Jede darüber hinausgehende Zahl erhöht die Flexibilität.

Ferner muss für ein vollvernetztes mobiles Einsatzmanagement auch die Polizeiführung bzw. der -stab entsprechend ausgestattet sein und ein spartenübergreifendes Einsatzmanagement (insbesondere z. B. in BAO- oder Ad hoc-Lagen) gewährleistet sein.

Der Aufwuchs der Smartphones bezogen auf das Ziel von 36 000 persönlich zugewiesenen Geräten stellt sich von 2019 bis 2021 wie folgt dar:

2019	9 343 Smartphones	25,9 Prozent
2020	20 232 Smartphones	56,2 Prozent
2021	22 045 Smartphones	61,2 Prozent

Des Weiteren bilden im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Programm „Mobile Police“ 5 000 Einsatzfahrzeuge die zu berücksichtigende Basis für die IT-Ausstattung mit Smartphones und Convertibles. Bei der Festlegung des Ausstattungskonzeptes wurde und wird konsequent der Ansatz „Gewährleistung der maximalen Flexibilität“ zu Grunde gelegt. Diesem Ansatz folgend, werden die Endgeräte nicht in den Fahrzeugen fest integriert, sondern sind jederzeit entnehmbar und bedarfsorientiert auch außerhalb des Einsatzfahrzeuges zur polizeilichen Aufgabenerfüllung vollumfänglich nutzbar. Insofern ist nicht die reine Fahrzeugausstattung, sondern die jeweilige Dienststellenausstattung maßgeblich. Insgesamt stehen derzeit 11 000 Notebooks und Convertibles zur flexiblen Abdeckung der Bedarfe zur Verfügung. Die bedarfsgerechte Planung und Beschaffung der Dienststellenausstattung liegt in der Bewertung und Verantwortung der Polizeipräsidien und wird jeweils zeitgerecht durchgeführt.

Schritt für Schritt werden, abhängig von den Rahmenbedingungen des Haushalts, die Gerätekontingente auch in den kommenden Jahren weiter erhöht. Langfristige Zielsetzung ist, die gesamte Bayerische Polizei mit rd. 44 000 Smartphones auszustatten. Detaillierte Planungen hierzu liegen derzeit noch nicht vor.

Ferner ist ein finaler Ausbaustand eines vollen digitalisierten Streifenwagens bewusst nicht abschließend definiert; vielmehr werden künftig regelmäßig weitere technisch umsetzbare Erweiterungen unter Berücksichtigung der fachlichen Bedarfe und Rahmenbedingungen konzipiert und entwickelt.

13. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unfälle gab es beim Rechtsabbiegen von Lkw in Bayern seit 2018 (bitte nach Jahren, Zahl der Verletzten und Todesopfer aufgeschlüsselt angeben), über welche Daten verfügt sie, inwieweit Unternehmen mit elektronischen Rechtsabbiegesystemen ausgerüstet sind, um Unfälle zu verhindern und somit Menschenleben zu retten und wann legt der Freistaat ein Förderprogramm für solche Rechtsabbiegesysteme auf?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Rechtsabbiegeunfälle von Lkw in Bayern entwickelten sich seit 2018 wie folgt:

	2018	2019	2020	2021
Verkehrsunfälle	401	362	341	296
Getötete	2	3	3	0
Verletzte	99	109	80	65

Der Bund unterstützt seit 2019 mit der Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen den Einbau von entsprechenden Nachrüstungen. Förderfähige Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz. Diese müssen im Inland für gewerbliche, freiberufliche, gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten angeschafft und betrieben werden (vgl. Nummer 2.3 der Richtlinie „AAS“). Das Förderprogramm tritt dann außer Kraft, wenn eine nationale oder europäische Rechtsverordnung den Einbau von Abbiegeassistenzsystemen zwingend vorschreibt, spätestens jedoch am 31. Dezember 2024. Entsprechende Förderanträge können beim Bundesamt für Güterverkehr gestellt werden. Eine parallele Förderung durch den Freistaat Bayern ist daher nicht vorgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen vor, wie viele Unternehmen in ihren Fahrzeugen Abbiegeassistenzsysteme eingebaut haben. Von 2019 bis 2021 wurde nach Angaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Anschaffung von ca. 26 000 Abbiegeassistenzsystemen mit einem Gesamtvolumen von rd. 39 Mio. Euro bewilligt. Seit dem 21. Januar 2022 können beim Bundesamt für Güterverkehr erneut Anträge auf Förderung gestellt werden.

14. Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die sechs Verwaltungsgerichte in den vergangenen Tagen und Wochen Anschreiben des „Deutschen Instituts für Menschenrechte“ sowie die Broschüre „Rassistische und rechte extreme Positionierungen im Dienste des Staates? Warum ein Eintreten für die AfD mit der verfassungsrechtlichen Treuepflicht nicht vereinbar ist“ von dem genannten Institut zugeschickt bekommen haben, wie sie diesen Versuch beurteilt, die unabhängige Richterschaft zu beeinflussen und welche Reaktionen seitens der Staatsregierung wurden getroffen bzw. sind geplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in der Anfrage genannte Broschüre ging bei fünf der sechs bayerischen Verwaltungsgerichte ein. Grundlage für das Handeln des Instituts ist das Bundesgesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG). Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DIMRG handelt das Institut unabhängig von Vorgaben und Weisungen der Bundesregierung oder anderen öffentlichen und privaten Stellen in eigener Initiative oder auf Ersuchen der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages unter eigenverantwortlichem Einsatz seiner Ressourcen.

15. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über die Vernetzung der Incel-Bewegung im Internet, welche Straftaten mit Bezügen zur Incel-Bewegung wurden in Bayern bisher registriert und welche Maßnahmen ergreift sie präventiv gegen Frauenfeindlichkeit in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der englische Begriff Incel (Kofferwort aus „involuntary“ und „celibacy“, deutsch: „unfreiwilliges Zölibat“) ist die Selbstbezeichnung einer überwiegend aus weißen heterosexuellen Männern bestehenden Internetsubkultur, die eigenen Angaben zufolge unter einer systemseitig oktroyierten sexuellen Enthaltsamkeit leiden. Bei Incels handelt es sich u. a. um anonym im Internet auftretende Personen, die häufig realweltlich zurückgezogen leben. Die Vernetzung der Incel-Szene geschieht fast ausschließlich virtuell über einschlägige Plattformen, Webseiten und Foren. Der sceneinterne Umgang in Incel-Foren im Internet ist von Gewaltdarstellungen und Hassfantasien geprägt.

Eine stetig wachsende Internet-Gemeinschaft und zahlreiche Plattformen mit Incel-Bezug konnten inzwischen festgestellt werden. Im November 2017 schloss die Plattform Reddit ein Incel-Forum mit 41 000 Mitgliedern, nachdem auf die dort grassierenden Mord- und Vergewaltigungsphantasien aufmerksam gemacht wurde. Das führte jedoch lediglich zu einer Verschiebung der Aktivitäten auf andere, teilweise verschlüsselte Plattformen.

Bei der Incel-Szene handelt es sich in ihrer Gesamtheit nicht um ein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz. Beobachtet werden aber Einzelpersonen, die sich im Zusammenhang mit der Incel-Ideologie verfassungsschutzrelevant betätigen. Das ist dann der Fall, wenn die Frauenfeindlichkeit mit rechtsextremistischen Ideologeelementen verknüpft oder durch Frauenfeindlichkeit die Würde der Frau infrage gestellt wird bzw. wenn Frauen entmenslicht werden. Die Incel-Bewegung ist in Bayern bisher als virtuelles Phänomen durch Einzelpersonen in Erscheinung getreten. Daher ist es, wie bei den meisten virtuellen Aktivitäten, schwer nachvollziehbar, inwiefern die Aktivitäten tatsächlich auch von Bayern ausgehen.

Bei den in Frage stehenden Straftaten handelt es sich um Politisch Motivierte Kriminalität, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden. Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich der Zugehörigkeit zur sog. Incel-Bewegung nicht vorgesehen, so dass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Die Sicherheitsbehörden ergreifen die notwendigen rechtlichen und tatsächlich möglichen repressiven und präventiven Maßnahmen, um konsequent gegen Frauenfeindlichkeit vorzugehen.

Hierzu ist Bayern Teil der offenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) betreffend „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“, welche den ersten Sachstandsbericht mit Stand 30. September 2021 vorgelegt hat.

Dieser Sachstandsbericht wurde mit Zwischenbericht vom 7. Februar 2022 dem Landtag zur Drs. 18/15311 vom 20. April 2021 übersandt.

Die BLAG konnte sich im Rahmen der ersten Befassung mit dem Thema einen Überblick über dessen Komplexität verschaffen. Die Organisationsstruktur deckt mit den Unterarbeitsgruppen „Definition“, „Statistik“, „Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen“ sowie „Forschung“ alle maßgeblichen Ansatzpunkte ab. Mit Erarbeitung des ersten Sachstandsberichts konnten eine einheitliche Perspektive und ein Aufgabenverständnis zur Aufgabenstellung entwickelt werden.

Der Sachstandsbericht weist neben der Festlegung einer Definition nachfolgende erläuterte Maßnahmen als konkrete, weitere Entwicklungsschritte als Ansatzpunkte der weiteren Projektarbeit der BLAG aus:

- Prüfung der Ausweisung des Geschlechts des Tatopfers bei Beleidigungs- und ähnlichen Delikten
- Erstellung eines Lagebilds „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ aus Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) auf Basis der Zahlen 2022 – erstes Lagebild 2023
- Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Zuordnung von Straftaten in die entsprechenden Statistiken
- Ist-Stand-Erhebung vorhandener Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen im Phänomenbereich der geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten
- Literaturrecherche und Bund-Länder-Abfrage zu themenrelevanten Forschungsprojekten zur Erhebung eines möglichen Forschungsbedarfs
- Durchführung einer geschlechtervergleichenden Opferbefragung voraussichtlich in 2023

Die Abbildung der gezielt gegen Frauen gerichteten Straftaten erfolgt:

- kurzfristig mittels KPMD-PMK
- mittelfristig mittels PKS

So wird seit dem 1. Januar 2022 eine Ausdifferenzierung im KPMD-PMK durchgeführt, um eine bessere Recherchierbarkeit von gegen Frauen gerichteten Politisch Motivierten Straftaten zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind bundesweit entsprechende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen (Handreichungen, Fallbeispiele) erforderlich, die insbesondere Polizeidienststellen außerhalb des Polizeilichen Staatsschutzes eine wichtige Hilfestellung bei der Ermittlung der Motive und der Zuordnung der Straftaten in der Statistik leisten können.

Hierzu wurde die Polizei mittels einer Handreichung mit Fallbeispielen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten, welche durch das BLKA erarbeitet wurde, mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15. Dezember 2021 sensibilisiert.

Darüber hinaus hat die Staatsregierung bereits im Sommer 2018 einen Drei-Stufen-Plan zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention vorgelegt. Im November 2018 haben die beiden die Staatsregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag ihren

Willen bekräftigt, ein umfassendes Konzept zur Prävention jeder Art von Gewalt erarbeiten zu wollen, das auch neue Ausprägungen von Gewalt und deren frühzeitige Erkennung und Gegensteuerung berücksichtigt.

Die frauenpolitischen Veranstaltungen und Förderprojekte der Staatsregierung befassen sich mit einer breiten Palette an Themen, die dazu beitragen, das Selbstbewusstsein von Frauen zu stärken sowie die gleichberechtigte Rolle der Frau in der Gesellschaft zu betonen.

Daneben stehen möglichen betroffenen bzw. gefährdeten Frauen und Mädchen bei allen Präsidien der Polizei die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) zur Verfügung. Deren Beratungsangebot richtet sich insbesondere an alle Betroffenen, die Opfer von sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, Misshandlung oder häuslicher Gewalt wurden, oder Fragen zu diesem Themenbereich haben. Neben der polizeilichen Opferbetreuung liegt ein Schwerpunkt der BPfK auch in der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit. Zudem nehmen die BPfK im Sinne der Vernetzung mit anderen Behörden und Hilfeorganisationen an über 50 regionalen sog. Runden Tischen und Arbeitskreisen insbesondere zur Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen teil.

16. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, werden die Kosten durch Angriffe auf Polizeibeamtinnen bzw. -beamte in Bayern statistisch erfasst, welche Kosten entstehen durch Angriffe auf Polizeibeamtinnen bzw. -beamten in Bayern (bitte mit Angabe der Art der Kosten) und wie viele Kosten sind aufgrund von Angriffen auf Polizeibeamtinnen bzw. -beamten im letzten Jahr in Bayern entstanden (bitte mit Angaben zur Höhe der Kosten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung erhebt keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung.

Grundsätzlich können dem Staatshaushalt bei Angriffen auf Polizeibeamte Kosten aus Körper-schäden (z. B. Dienstunfall, Beihilfe) und Sachschäden (z. B. an Ausrüstungsgegenständen, Dienstkleidung, Dienst-Kfz) entstehen. Des Weiteren können Kosten durch Rechtsverfolgung bzw. durch die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen geschädigter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch die Dienstherrn entstehen.

Gewaltdelikte gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden im Meldedienst „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte“ erfasst. Hierbei werden auch Dienstausfalltage erfasst, die auf derartige Gewaltdelikte zurückzuführen sind.

Die Fallzahlen für das Jahr 2021 werden derzeit ausgewertet und liegen noch nicht vor. Im Jahr 2020 waren insgesamt 8 587 Fälle von physischen und psychischen Gewaltdelikten zu verzeichnen. 4 746 davon waren Fälle reiner körperlicher Gewalt. Hierbei wurden 880 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verletzt, was bayernweit zu insgesamt 3 242 Dienstausfalltagen und somit zu 25 936 ausgefallenen Arbeitsstunden führte.

17. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil (prozentual und in absoluten Zahlen) an Frauen als Dienststellenleitungen der Polizei in Bayern (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten in den letzten fünf Jahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Auflistung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten war aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage als auch im Hinblick auf den organisatorischen Aufbau der Polizei nicht möglich. Aus diesem Grund erfolgte eine Auflistung getrennt nach den einzelnen Polizeiverbänden. Berücksichtigt wurden die Dienststellenleitungen der Polizeiinspektionen, Verkehrspolizeiinspektionen, Kriminalpolizeiinspektionen, die Abteilungsleitungen des Präsidiums der Bereitschaftspolizei, die Leitungen der Kriminalfachdezernate sowie die Amtsleitung der Polizeiverbände.

Die Auswertungen erfolgten zu den Stichtagen 31.12.2018, 31.12.2019, 31.12.2020, 30.06.2021 im Rahmen von Gleichstellungsberichten bzw. Gleichstellungskonzepten sowie anlassbezogen zum Stichtag 01.02.2022. Die aufgeschlüsselten Zahlen stellen sich wie folgt dar:

1. Polizeipräsidium München

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	49	3	6,12
31.12.2019	49	4	8,16
31.12.2020	51	5	9,80
30.06.2021	50	4	8
01.02.2022	50	7	14

2. Bayerisches Landeskriminalamt

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	1	0	0
31.12.2019	1	0	0
31.12.2020	1	0	0
30.06.2021	1	0	0
01.02.2022	1	0	0

3. Polizeipräsidium Oberbayern Nord

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	35	4	11,43
31.12.2019	31	4	12,90
31.12.2020	33	3	9,09

30.06.2021	32	3	9,38
01.02.2022	33	3	9,09

4. Polizeipräsidium Oberbayern Süd

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	37	1	2,70
31.12.2019	36	3	8,33
31.12.2020	41	3	7,32
30.06.2021	41	3	7,32
01.02.2022	41	3	7,32

5. Polizeipräsidium Oberfranken

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	28	2	7,14
31.12.2019	27	2	7,41
31.12.2020	29	2	6,90
30.06.2021	28	2	7,14
01.02.2022	29	1	3,45

6. Polizeipräsidium Mittelfranken

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	38	2	5,26
31.12.2019	41	3	7,32
31.12.2020	45	3	6,67
30.06.2021	46	3	6,52
01.02.2022	46	3	6,52

7. Polizeipräsidium Unterfranken

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	26	1	3,85
31.12.2019	26	1	3,85
31.12.2020	28	1	3,57
30.06.2021	26	0	0
01.02.2022	27	0	0

8. Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	11	0	0

31.12.2019	11	0	0
31.12.2020	11	0	0
30.06.2021	10	0	0
01.02.2022	10	0	0

9. Polizeipräsidium Oberpfalz

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	32	2	6,25
31.12.2019	34	2	5,88
31.12.2020	37	2	5,41
30.06.2021	37	2	5,41
01.02.2022	34	2	5,88

10. Polizeipräsidium Schwaben Nord

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	22	1	4,55
31.12.2019	21	1	4,76
31.12.2020	23	1	4,35
30.06.2021	23	1	4,35
01.02.2022	22	1	4,55

11. Polizeipräsidium Schwaben Süd/West

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	25	2	8
31.12.2019	25	3	12
31.12.2020	28	4	14,23
30.06.2021	29	5	17,24
01.02.2022	28	4	14,23

12. Polizeipräsidium Niederbayern

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	32	3	9,38
31.12.2019	31	3	9,68
31.12.2020	31	3	9,68
30.06.2021	30	3	10
01.02.2022	31	4	12,90

13. Bayerisches Polizeiverwaltungsamt

Stichtag	Gesamt	Anzahl Frauen	Frauenanteil in Prozent
31.12.2018	1	0	0
31.12.2019	1	0	0
31.12.2020	1	0	0
30.06.2021	1	0	0
01.02.2022	1	0	0

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

18. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge zum Förderprogramm Bürgerbusse gab bzw. gibt es, welche Kommunen haben die Fördergelder abgerufen (bitte mit Angabe der jeweiligen Fördersumme) und unter welchen Bedingungen können Fördermittel noch abgerufen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seit 2019 fördert der Freistaat ehrenamtliche Bürgerprojekte nach der am 8. Mai 2019 veröffentlichten Richtlinie zum Förderprogramm von Bürgerbusprojekten vom 8. Februar 2019, Az. 62-3524.5-1-1. Zuwendungsempfänger können sein: eingetragene Vereine, die einen entsprechenden Verkehr durchführen (insbesondere zum Zweck der Verkehrsdurchführung gegründete Bürgerbusvereine oder andere mit der Verkehrsdurchführung befasste Vereine) sowie in Fällen, in denen kein solcher Verein besteht, die Kommune, wenn sie selbst den Bürgerbus betreibt.

In den Jahren 2019 bis 2021 wurden in 14 Fällen Fördergelder von Kommunen und Vereinen abgerufen. Weitere Projekte haben sich wegen der Coronapandemie verzögert und konnten noch nicht umgesetzt werden. Die konkret abgerufene Förderung der Jahre 2019 bis 2021 ist in der beigefügten Tabelle *) dargestellt. Der finale Antragsstand für das Jahr 2022 ist noch nicht bekannt, da die Anträge jährlich bis zum 30. September einzureichen sind.

Förderfähig sind ehrenamtliche Bürgerbusprojekte zur Unterstützung des öffentlichen Personennahverkehrs, die personenbeförderungsrechtlich genehmigt werden beziehungsweise genehmigt sind. Bürgerbusprojekte, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auch 2022 noch eine Förderung beantragen. Bezuschusst werden Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung, eine Organisationspauschale sowie Beschaffung von Fahrzeugen für Bürgerbusprojekte.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

19. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es in Bayern für eventuelle Mehrkosten, die durch den Einsatz von recycelten Baumaterialien wie z. B. RC-Beton entstehen, welche Unterstützung gibt es speziell für Schulen in Schwaben für nachhaltiges Bauen; plant sie weitere Förderprogramme für nachhaltiges Bauen mit recycelten Baumaterialien?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aktuell gibt es von Seiten des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) keine finanziellen Fördermöglichkeiten für den Einsatz von recycelten Baumaterialien. Mit der Novelle der Wohnraumförderbestimmungen zum zweiten Quartal 2022 soll die Möglichkeit geschaffen werden, besonders nachhaltige Maßnahmen im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus mit einem Förderbonus zu bezuschussen. Der Einsatz von recycelten Baumaterialien und die dadurch entstehenden Mehrkosten werden so auch förderfähig sein.

Für neu zu bewilligende Maßnahmen an Schulgebäuden gibt es derzeit kein Förderprogramm für den Einsatz von recycelten Baumaterialien in den Zuständigkeitsbereichen des StMB und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Im Übrigen ist die finanzielle Förderung von Schulbaumaßnahmen der Kommunen durch den Freistaat wie folgt ausgestaltet: Die Verantwortung über Art und Umfang der Schulbaumaßnahmen als kommunale Baumaßnahmen obliegt den Sachaufwandsträgern. Der Freistaat unterstützt seine Kommunen bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Im Rahmen der Kostenrichtwerte sind grundsätzlich auch Aufwendungen für Bauvorhaben, bei denen ein erhöhter Energiestandard oder eine besondere Bauweise verwirklicht wird, förderfähig.

20. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen organisatorischer wie finanzieller Art nach dem Brand am 16. Februar 2021 in der Münchner Studentenstadt ergriffen wurden, um die Gebäude (dies beinhaltet das Brandgebäude sowie die daraufhin gesperrten Gebäude) wieder in Stand zu setzen, welche Summen hierfür im Haushaltsentwurf 2022 bereit gestellt werden sollen (bitte unter Angabe der genauen Titelnummer) und welche Maßnahmen sie bereits ergriffen hat bzw. noch wird, um studentischen Wohnraum in München zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Art. 88 Bayerisches Hochschulgesetz obliegt den Studentenwerken unter anderem auch der Bau und Betrieb von Studentenwohnheimen. In den vergangenen Jahren lag der Schwerpunkt der Sanierungen des Studentenwerks München im Studentenviertel Oberwiesenfeld (Olympiadorf), der Schwerpunkt der nächsten Jahre liegt nun in der Studentenstadt, die mit knapp 2 500 Bewohnern die größte Studentensiedlung Deutschlands ist. Dieser Schwerpunkt war auch bereits vor dem Brand so geplant. In der Studentenstadt wurden in den letzten Jahren rund 340 Wohnplätze mit rund 12 Mio. Euro Fördermitteln aus der Studentenwohnraumförderung saniert. Die Sanierung weiterer rund 1 000 Wohnheimplätze wurde durch das Studentenwerk München angemeldet, dabei soll nach Aussagen des Studentenwerks die Sanierung des Hauses 12 (440 Wohnplätze) als nächste Maßnahme durchgeführt werden. Eine Förderung im Rahmen der Studentenwohnraumförderung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wurde in Aussicht gestellt. Planung und Priorisierung der Einzelmaßnahmen liegt im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks München.

Die Schaffung und der Erhalt von bezahlbarem Wohnraum für Studierende ist ein wichtiges Ziel der Staatsregierung. Daher hat der Freistaat ein eigenes Förderprogramm für die Schaffung von Wohnraum für Studierende aufgelegt und stellt hierfür jährlich beachtliche Haushaltsmittel zur Verfügung. In den vergangenen zehn Jahren hat der Freistaat 340 Mio. Euro in die Schaffung und den Erhalt von Wohnplätzen für Studierende investiert, davon alleine 75 Mio. Euro für Maßnahmen in München. Für das Jahr 2022 stehen 38 Mio. Euro (Kapitel 0904 Titel 89368) für die Schaffung und den Erhalt von Wohnplätzen für Studierende zur Verfügung.

Derzeit befinden sich sieben Wohnheime mit rund 1 400 geförderten Wohnplätzen in München im Bau oder in Sanierung.

21. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr Fälle bekannt sind, bei denen es in Unterkünften, die eigens für Studierende gebaut wurden und dabei vom Freistaat gefördert wurden (z. B. durch zinslose Darlehen des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) nach Beendigung der Bindungsfristen (u. a. durch Rückzahlung der Darlehen) zu einem Anstieg der Mietpreise von über 15 Prozent gekommen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung ist nur ein Wohnheim bekannt, bei dem nach Rückzahlung des Darlehens deutliche Mieterhöhungen vorgenommen wurden. Es handelt sich dabei um einen Neubau, der 2009 mit Fördermitteln des Freistaats gefördert wurde. Die seinerzeit gewährten Fördermittel wurden zulässigerweise 2021 vorzeitig und vollständig zurückgezahlt. Mit der Rückzahlung sind sämtliche mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Bindungen und Mietvorgaben erloschen.

Generell besteht nach Bindungsende seitens der Staatsregierung keine Möglichkeit, auf die nachfolgende Mietpreisgestaltung der Wohnplätze Einfluss zu nehmen. Es gelten die Bestimmungen des allgemeinen Mietrechts.

Für nach 2018 bewilligte Maßnahmen wurde eine Nachwirkungsfrist von zehn Jahren bei vorzeitiger Rückzahlung der Fördermittel in den Richtlinien der Förderung von Wohnraum für Studierende eingeführt.

22. Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)
- Nachdem das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in seiner Pressemitteilung am 15.12.2021 (vgl. Pressemitteilung 246/2021) ein Stufenkonzept zur Verbesserung der Schienenanbindung des Flughafens München ankündigte, frage ich die Staatsregierung, welche einzelnen Stufen das Konzept beinhaltet, welche Schritte hier jeweils notwendig sind (bspw. in Form finanzieller Mittel, Unterstützung vom Bund etc.) und bis wann die einzelnen Stufen jeweils erreicht werden sollten (Zielwert)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die gutachterlichen Arbeiten zur Verbesserung der überregionalen Anbindung des Flughafens München per Schiene sind noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss der Arbeiten wird über ein mögliches Stufenkonzept berichtet werden. Es wird hierfür weiterhin das Frühjahr dieses Jahres angestrebt.

23. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Großraum Regensburg laut einem von der regionalen Politik und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) in Auftrag gegebenen Gutachten bis Mitte der 2030er-Jahre im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) über einen S-Bahn-ähnlichen Verkehr verfügen könnte ¹, frage ich die Staatsregierung, sind diese Vorhaben bzw. die geplanten Infrastrukturmaßnahmen für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-Bundesprogramm) angemeldet, ist das Projekt in das GVFG aufgenommen, wenn nicht, wie gestalten sich die weiteren zeitlichen Planungen der BEG zu diesem Projekt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) hat das Schienenpersonennahverkehr-Gutachten für den Raum Regensburg gemeinsam mit der Region finanziert und durchgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Landkreise wurde dabei die Regio-S-Bahn, also ein Verkehrssystem, das ausschließlich auf Eisenbahngleisen verkehrt und das vom Straßenbahnnetz getrennt ist, für die gutachterliche Untersuchung unterstellt.

Mitte 2021 hat der Regensburger Kreistag beschlossen, dass auch das Potenzial einer sogenannten Regional-Stadtbahn untersucht werden soll. Hierbei würde es sich um ein Verkehrssystem mit Mehrsystemfahrzeugen handeln, die im Stadtgebiet auf den geplanten Straßenbahngleisen fahren und am Stadtrand auf die Eisenbahngleise wechseln, um auf diesem Wege eine umsteigefreie Verbindung ins Umland herzustellen.

Die Systementscheidung zwischen einer Regio-S-Bahn und einer Regional-Stadtbahn hat erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung der Gleisanlagen und der Stationen. Solange die Kommunen hierzu keine abschließende Entscheidung getroffen haben, können weder die DB und der Freistaat einen Zeitplan für umfassende Planungen für eine Regio-S-Bahn aufstellen noch dafür notwendige Infrastrukturprojekte für eine (GVFG = Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)-Förderung beim Bund angemeldet werden.

Dessen unbeschadet setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass die DB Planungen für vier neue Bahnstationen zwischen Regensburg Hbf und Maxhütte-Haidhof anfertigt. Im Dezember 2021 haben das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, die Stadt Regensburg und die DB eine Planungsvereinbarung für den neuen Bahnhof Regensburg-Walhallastraße unterzeichnet. Zu drei weiteren Haltepunkten in Regensburg-Wutzlhofen, Regenstau-Diesenbach und Ponholz laufen entsprechende Verhandlungen mit der DB. Sobald die Planungen hinreichend weit vorangeschritten sind, sollen die vier Halte vorbehaltlich ihrer Wirtschaftlichkeit und der Verfügbarkeit von Landesmitteln zur Kofinanzierung für das GVFG-Bundesprogramm angemeldet werden.

¹ vgl. <https://beg.bahnland-bayern.de/de/regio-s-bahn> und <https://www.regensburg.de/leben/verkehr-und-mobilitaet/bus-und-bahn/spnv-entwicklungskonzept-raum-regensburg>

24. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass Bayerns Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer am 8. Februar 2022 das Modellprojekt LANDSTADT BAYERN gestartet und zur Bewerbung bayerischer Städte und Gemeinden (mit bis zu 100 000 Einwohnern) bis zum 8. April 2022 aufgerufen hat, frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist das Fördervolumen für das Modellvorhaben LANDSTADT BAYERN, aus welchem Fördertopf werden die benötigten Mittel genommen und wie viele Städte und Gemeinden können mit dem Modellvorhaben voraussichtlich gefördert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für das Projekt stehen Mittel in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro bei einem maximalen Fördersatz von 80 Prozent zur Verfügung. Die Mittel werden aus den nachgenannten, bestehenden Programmen entsprechend der integrierten Aufgabenstellung über die Bereiche Raumplanung / Städtebau, Mobilität und Verkehr, Digitalisierung und Nachhaltigkeit gebündelt und im Haushaltstitel 0905 537 91 „Zuschüsse des Landes für modellhafte Planungen und Forschungen“ bereitgestellt:

- 09 05 883 91 Zuschüsse des Landes für modellhafte Planungen und Forschungen
- 09 04 883 11 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Wohnraum (KommWFP)
- 09 05 883 88 Zuschüsse des Landes an Gemeinden für Maßnahmen im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms
- 09 20 TG 70 Kostenanteile für Projekte bei zentralen Sonderaufgaben des Straßenbaus bzw. Pilotprojekten im Straßenverkehr
- 09 09 TG 80 Logistik und Schienengüterverkehr, Innovationen im Verkehr
- 09 02 547 15 IuK-Haushalt der Staatsbauverwaltung

Bis zu zehn Projektstädte werden für die Durchführung von Wettbewerben und eine Konzepterarbeitung gefördert. Hieraus werden bis zu drei Projektstädte bzw. -gemeinden mit besonders zukunftsfesten und umsetzbaren Projektideen für die Umsetzungsphase ausgewählt. Das Fördervolumen für die Umsetzungsphase (ab 2023/2024) wurde noch nicht festgelegt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

25. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem auf meine Schriftliche Anfrage „Menschenschmuggel via „Grauer Dienstpässe aus der Türkei“ aus dem Mai 2021 auf Drs. 18/17574 die Staatsregierung geantwortet hat, dass Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Traunstein, Weiden und München I laufen, frage ich sie nun, auf welchem Ermittlungsstand diese Verfahren sind, ob es ansonsten neue Erkenntnisse bzw. Fälle (mit Zahl der Personen) der Art „Menschenschmuggel mit Grauen Dienstpässen“ gibt und ob es stimmt, dass ein Busunternehmen aus München ebenfalls in diesen Schmuggel involviert war?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Traunstein wurden die dortigen Ermittlungen – wie bereits bei Beantwortung der vorbezeichneten Schriftlichen Anfrage mitgeteilt – teilweise eingestellt und im Übrigen an eine außerbayerische Staatsanwaltschaft abgegeben. Insoweit kann daher nicht weiter Stellung genommen werden.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Weiden dauern nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft an. Insbesondere sei zwischenzeitlich ein Rechtshilfeersuchen an die Türkei gerichtet worden. Dieses sei am 30. November 2021 durch die Deutsche Botschaft in Ankara an das türkische Justizministerium übergeben worden. Eine Antwort stehe noch aus. In dem Ermittlungsverfahren spielt nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Weiden auch ein Busunternehmen eine Rolle, welches unter anderem eine Niederlassung in München unterhält. Weitergehende Auskünfte können derzeit nicht erteilt werden, um den Zweck des Ermittlungsverfahrens nicht zu gefährden.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I dauern die dortigen Ermittlungen ebenfalls an und gestalten sich schwierig. Tatverdächtige hätten bislang nicht identifiziert werden können.

Die Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren wegen Einschleusens von Ausländern unter Verwendung „Grauer Dienstpässe“ ist dem Staatsministerium der Justiz nicht bekannt. Eine diesbezügliche Abfrage bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften war aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

26. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob Sie über Kenntnisse verfügt, dass der mutmaßliche Fluchthelfer von Jan Marsalek und ehemalige österreichische Verfassungsschützer, Egisto O., mit russischen Geheimdiensten Kontakt hatte, ob sie Kenntnisse darüber hat, dass Jan Marsalek nach seinem Verschwinden versucht hat, Aussagen von Vertrauten bei der Staatsanwaltschaft zu manipulieren und seit wann der Staatsanwaltschaft München österreichische Ermittlungsakten vorliegen, auf die sich die Süddeutsche Zeitung in dem Artikel „Marsalek, der Maulwurf und der Wiener Sumpf“ vom 16.02.2022 bezieht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I sind die in der Fragestellung genannten Sachverhalte Gegenstand der laufenden Ermittlungen und der Fahndung nach Jan Marsalek. Weitergehende Informationen können nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I nicht erteilt werden, um den Untersuchungszweck und die Fahndungsmaßnahmen nicht zu gefährden.

27. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, seit wann die Staatsanwaltschaft München Kenntnis von denen als Suisse Secrets bekannt gewordenen Daten hat, seit wann sie über die diese Daten verfügt und welche Schritte sie aufgrund dieser Enthüllung nach heutigem Stand einleiten wird?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaft München I prüft die Presseberichterstattung über die Daten im Hinblick auf einen Anfangsverdacht für verfolgbare Straftaten. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I liegen die Daten selbst dort nicht vor.

Gegen eine in der Presseberichterstattung vom 20. und 21. Februar 2022 genannte Person ist nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I dort ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche anhängig. Dieses Ermittlungsverfahren sei bereits vor der aktuellen Berichterstattung eingeleitet worden. Weitergehende Informationen hierzu, insbesondere zu der Frage, welche Ermittlungsmaßnahmen geplant sind, können nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I derzeit nicht erteilt werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

28. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Presseberichterstattung (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 05.02.2022, Die letzte Chance der Kirche, Seite 44), wonach das Bistum Passau erwägt, insbesondere mit Blick auf ca. 3 000 bisher ungesichteter Personalakten katholischer Geistlicher, ein externes Gutachten zum sexuellen Missbrauchs durch kirchliches Personal im Bistum Passau in Auftrag zu geben, frage ich die Staatsregierung, welche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Geistliche und andere Mitarbeiter aus dem Bistum Passau geführt werden bzw. wurden, welcher Austausch zwischen staatlichen Behörden mit dem Bistum Passau zu diesem Thema stattgefunden hat und insbesondere wann die Unterlagen, die zur Erstellung des externen Gutachtens herangezogen werden sollen, von den Ermittlungsbehörden beschafft werden bzw. wurden, um gemäß des Legalitätsprinzips den staatlichen Ermittlungen den Vorrang vor kirchlichen Ermittlungen einzuräumen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Hinsichtlich staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen Geistliche des Bistums Passau wegen sexuellen Missbrauchs wird, soweit die Fälle Gegenstand der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (sog. MHG-Studie) waren, auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Gabriele Triebel „Strafrechtliche Konsequenzen aus der Missbrauchsstudie der Katholischen Kirche“ vom 4. Juni 2020, Drs. 18/9383, Bezug genommen. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Passau hat ergänzend mitgeteilt, dass die Diözese Passau über die MHG-Studie hinaus insgesamt vier Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs zur Anzeige gebracht hat. In drei dieser Fälle wurde jeweils aus tatsächlichen Gründen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) abgesehen bzw. ein solches gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der vierte Fall wurde an die Staatsanwaltschaft Deggendorf abgegeben und ist dort noch anhängig. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durch Kirchenangehörige als solche im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, nicht gesondert statistisch erfasst werden. Die Frage könnte daher nur umfassend beantwortet werden, wenn alle relevanten Verfahrensakten händisch durchgesehen werden. Dies ist innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

Das Bischöfliche Ordinariat Passau wurde – wie auch die übrigen Ordinariate – unmittelbar nach Vorstellung der MHG-Studie durch die Generalstaatsanwaltschaft in München aufgefordert, die der MHG-Studie zugrundeliegenden Fälle der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Wegen des Ergebnisses der Prüfung dieser Fälle wird auf die obenstehenden Ausführungen Bezug genommen. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Passau mitgeteilt, dass sie seit Veröffentlichung der MHG-Studie mit der Diözese Passau, insbesondere der Kanzlerin des Ordinariats, in Kontakt stehe.

Soweit die Diözese Passau nunmehr nach Medienberichten erwägen soll, insbesondere mit Blick auf ca. 3 000 bisher ungesichtete Personalakten ein externes Gutachten in Auftrag zu geben, ergibt sich alleine hieraus nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft München noch kein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO ergeben. Dies gilt umso mehr, als die Personalakten ausweislich des SZ-Berichts vom 5. Februar 2022 den Zeitraum ab Mitte des 19. Jahrhunderts betreffen sollen und damit zu einem ganz erheblichen Teil bereits verstorbene Kirchenangehörige. Die Staatsanwaltschaft Passau wird jedoch die Diözese Passau auffordern, im Falle der Erstellung eines Gutachtens die den Gutachtern zur Verfügung zu stellenden Unterlagen auch der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen.

29. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der beschlossene Zeitplan für Planung und Bauausführung für die dringend notwendige Sanierung oder Neubau des Sitzungssaalgebäudes im Justizzentrum Traunstein, für welche Verfahrensschritte wurden die Gelder im Haushalt bereits berücksichtigt und nach welchem Energiestandard wird saniert bzw. neu gebaut?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Derzeit werden mit Blick auf eine Hochbaumaßnahme zur Erweiterung und Sanierung des Zentraljustizgebäudes in Traunstein die für einen Projektantrag erforderlichen Unterlagen vorbereitet; hierbei werden u. a. aktuelle Angaben zur Terminplanung entwickelt. Bei einer Genehmigung des Projektantrags schließt sich das in Abschn. E Nr. 2 der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau 2020) vorgesehene Verfahren zur Projektplanung an. Im Haushaltsplan sind Mittel zur Planung der Baumaßnahme veranschlagt; der Regierungsentwurf für den Haushaltsplan 2022 sieht bei Kap. 04 04 Tit. 716 01 (Zentraljustizgebäude in Traunstein, Herzog-Otto-Straße 1, Erweiterung, Umpfanung, Instandsetzung) Ausgabemittel in Höhe von 400.000 Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000 Euro vor. Hinsichtlich des Energiestands werden die gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der einschlägigen Ministerratsbeschlüsse eingehalten.

30. Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der Eröffnung eines Verfahrens vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts München gegen drei Männer aus der rechtsextremen Szene wegen Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz, frage ich die Staatsregierung, wann mit der Eröffnung der Verfahren gegen die weiteren an dem Schmuggel von Kriegswaffen aus Kroatien beteiligten 14 Personen zu rechnen ist, vor welchen Gerichten jeweils die Verfahren stattfinden werden und ob es neue Erkenntnisse zum Verbleib der geschmuggelten Kriegswaffen gibt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Laut Mitteilung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München ergeben sich hinsichtlich der weiteren Beschuldigten aus dem betreffenden Verfahrenskomplex folgende Verfahrensstände:

- Das Strafverfahren gegen eine Person ist bereits rechtskräftig durch Strafbefehl des Amtsgerichts München (Geldstrafe in Höhe von 197 Tsd. zu je 15 Euro) abgeschlossen.
- Gegen vier weitere Personen ist bei dem Landgericht München I ein weiteres Strafverfahren anhängig. Das Hauptverfahren ist eröffnet. Termine zur mündlichen Hauptverhandlung stehen noch nicht fest.
- Gegen eine weitere Person wurde das Strafverfahren abgetrennt und die Anklage vor dem Amtsgericht München eröffnet. Termine zur mündlichen Hauptverhandlung stehen ebenfalls noch nicht fest.
- Gegen eine weitere Person wurde bei dem Amtsgericht Ebersberg Anklage erhoben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde noch nicht entschieden.
- Gegen eine weitere Person ist ein Strafverfahren bei dem Amtsgericht Rosenheim anhängig. Termin zur mündlichen Hauptverhandlung wurde bestimmt auf 03.03.2022.
- Gegen eine weitere Person wurde bei dem Amtsgericht Weilheim der Erlass eines Strafbefehls beantragt.
- Gegen fünf weitere Personen wurde das Verfahren jeweils an Staatsanwaltschaften außerhalb Bayerns abgegeben. Insoweit liegen zu möglichen gerichtlichen Verfahren keine Informationen vor.

Soweit nach Erkenntnissen zum Verbleib der geschmuggelten Kriegswaffen gefragt wird, ist eine Beantwortung nicht möglich, da hierdurch nach Einschätzung der ZET laufende Ermittlungen sowie gerichtliche Strafverfahren beeinträchtigt werden könnten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

31. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welches neue Modellprojekt zur Digitalen Schule für 250 Schulen mit digitaler Vollausstattung der Schülerinnen bzw. Schülern ist geplant, warum wird erneut ein Modellprojekt durchgeführt, statt endlich für eine flächendeckende digitale Ausstattung der Schulen zu sorgen und wie gestaltet sich das Bewerbungsverfahren auf das Projekt (bitte u. a. Zeitraum des Verfahrens, Auswahlkriterien sowie Start des Projekts angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 die Durchführung des Pilotversuchs „Digitale Schule der Zukunft“ beschlossen. In diesem Rahmen soll im Schuljahr 2022/2023 an bis zu 250 ausgewählten Pilotschulen die Digitalisierung als umfassender Schulentwicklungsprozess in den Blick genommen werden.

Im Rahmen des Pilotversuchs sollen innovative pädagogisch-didaktische Rahmen und Unterrichtskonzepte entwickelt, erprobt und implementiert, die digitalen Kompetenzen der Lehrkräfte weiter vertieft, administrative Abläufe digitalisiert und die digitale Infrastruktur an den Schulen weiterentwickelt werden. Die „Digitale Schule der Zukunft“ greift Erfahrungen und Entwicklungen im digitalen Bereich während der Coronapandemie auf und fokussiert in einem breiten Ansatz die digitalisierungsbezogene Schul- und Unterrichtsentwicklung ausgehend von einem niederschweligen Zugang zu einem personenbezogenen digitalen Endgerät als Basis des selbstverständlichen Neben- und Miteinander analoger und digital gestützter Lernsettings im Klassenzimmer sowie beim Lernen zuhause. Dabei werden auch Erfahrungen vorangehender Schulversuche berücksichtigt und integriert.

Ein wichtiger Bestandteil wird die Implementierung und Erprobung eines Eins-zu-eins-Ausstattungskonzepts sein. Hierfür stehen Haushaltsmittel i. H. v. 16 Mio. Euro zur Verfügung, insbesondere um die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern ausgewählter Jahrgangsstufen an den Pilotschulen mit eigenen mobilen Endgeräten zu unterstützen. Details zum Bewerbungsverfahren werden derzeit abgestimmt.

32. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Vor dem Hintergrund der am 21. Januar 2022 bekanntgemachten Änderungen an der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R-N) und den Äußerungen des Staatsministers Prof. Dr. Michael Piazolo vom 17. Januar 2022 („Über 70 Prozent der Klassenräume in Bayern verfügen über einen mobilen Luftreiniger, der nach bayerischen Programmen entsprechend finanziert ist.“) frage ich die Staatsregierung, für wie viele Klassenräume wurde nach der Landesförderrichtlinien FILS-R-N eine Förderung beantragt, bewilligt und ausgezahlt (bitte einzelne Summen je Status im Förderverfahren nennen und dazu auch das damit verbundene Fördervolumen in Euro darstellen sowie auf mittlerweile zurückgezogene Anträge eingehen), wie viele Mittel sind vor dem Hintergrund der neu in die FILS-R-N aufgenommenen Nr. 8.4, die einen Hinweis auf eine mögliche Überzeichnung des Förderprogramms gibt, aktuell noch nicht gebunden bzw. für neue Anträge noch verfügbar und wie viele Räume an bayerischen Schulen entsprechend der Meldungen über das Schulportal (vgl. Kultusministerielles Schreiben vom 27. August 2021) je Monat seit September 2021 mit Raumluftreinigern ausgestattet wurden (bitte Aufschlüsseln nach Ausstattung der Räume in absoluten und relativen Zahlen – möglichst auf Kreisebene – für die Einzelmonate seit September 2021)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der begleitenden Evaluierung des Förderprogramm Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R-N) wurden die Regierungen als Bewilligungsbehörden im laufenden Förderverfahren um Übermittlung des um Antragsrücknahmen etc. bereinigten Zwischenstands zum 15.02.2022 gebeten. Auf Basis dieser übermittelten Daten beläuft sich die Zahl der zur Förderung beantragten Räume auf 39 751; an Fördermitteln wurden rd. 68,03 Mio. Euro beantragt und rd. 49,22 Mio. Euro bewilligt. Die Auszahlung erfolgt sukzessive nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Von den auf den Ressortbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Neuauflage der Förderung in Höhe von 105,825 Mio. Euro entfallenden Mitteln sind – nach Abzug der zur Kofinanzierung der Maßnahmen im parallelen Bundesprogramm „VV Mobile Luftreiniger 2021“ benötigten Mittel – noch rund 46,4 Mio. Euro für neue Anträge verfügbar.

Die mit dem genannten Kultusministeriellen Schreiben initiierte Schulabfrage sollte insbesondere Erkenntnisse dazu liefern, ob die Zahl der mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestatteten Räume ansteigt. Die Zahl der von den Schulen als mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet angegebenen Räume enthält einerseits auch Geräte, die außerhalb der Förderprogramme z. B. durch Elterninitiativen beschafft werden, sie enthält andererseits aber nicht diejenigen Räume, für deren in Kürze vorgesehene Ausstattung die Schulaufwandsträger bereits eine staatliche Förderung beantragt haben. Die Schulabfrage ist daher eine Erkenntnishilfe zur Entwicklung, aber kein aktuelles Abbild der tatsächlichen Situation – dies schon

deshalb, weil die Schulen aufgrund der mannigfachen Anforderungen in der Pandemie ihre Daten im Schulportal z. T. nicht zeitnah aktualisieren können. Viele Schulen haben im Portal noch keine Angaben zur Ausstattung mit mobilen Lüftern gemacht bzw. seit 01.10.2021 ihre Daten nicht mehr aktualisiert. Die im Portal gemeldete Zahl an Lüftern ist deswegen nicht repräsentativ für die tatsächliche Ausstattung der Schulen mit mobilen Lüftern. Mit den Antragszahlen des Förderprogramms haben wir ohnehin inzwischen ein viel besseres Instrument, um die aktuelle Ausstattung an den Schulen abschätzen zu können, da hier konkrete Beschaffungen mit Förderanträgen dahinterstecken. Die Zahl der zur Förderung beantragten Räume liegt aktuell über alle Förderrunden hinweg bei rund 54 000 Räumen.

33. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Dienstunfähigkeitsverfahren in den letzten fünf Jahren bei Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen gestellt wurden, wie viele in diesem Zeitraum positiv bzw. negativ verbeschieden wurden (bitte jeweils aufgelistet nach Regierungsbezirken angeben) und was die Hauptgründe für eine Genehmigung bzw. Ablehnung waren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach einer Auswertung aus VIVA, dem Bezügesystem des Freistaats Bayern, ging in den jeweiligen Schuljahren in den einzelnen Regierungsbezirken die in der beigefügten Tabelle *) aufgeführte Anzahl von verbeamteten Lehrkräften im Bereich Grund- und Mittelschule mit dem Abgangsgrund „Dienstunfähigkeit“ in Ruhestand. Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird statistisch nicht erfasst, wie viele dieser Verfahren auf Überprüfung der Dienstfähigkeit im jeweiligen Schuljahr (von Amts wegen bzw. auf Antrag) eingeleitet werden. Ebenso sind die Gründe für den jeweiligen Verfahrensausgang in VIVA nicht hinterlegt, darüber hinaus handelt es sich hierbei um besonders sensible Daten, die aufgrund dessen seitens des Staatsministeriums nicht erhoben werden. Auf eine Abfrage bei den Regierungen als personalführende Behörden wird aufgrund des für diesen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verzichtet. Aussagen über die Hintergründe des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst sind in VIVA nur für Beamte hinterlegt, so dass sich die Zahlen auch nur auf verbeamtete Lehrkräfte beziehen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

34. Abgeordnete
**Julika
Sandt**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Räume in der Kindertagesbetreuung und in den Schulen in Bayern wurde nach der Landesförderrichtlinie (VISKu 12-R) eine Förderung für mobile Raumlufthereiniger beantragt, bewilligt und ausgezahlt (bitte einzelne Summen aufgegliedert nach Kindertageseinrichtungen, Schulen und Heilpädagogische Tagesstätten je Status im Förderverfahren nennen und dazu auch das damit verbundene Fördervolumen in Euro darstellen sowie auf mittlerweile zurückgezogene Anträge eingehen), wie hoch sind die Mittel, die sie bereits beim Bund hierfür angemeldet bzw. ausgezahlt bekommen hat (bitte unter Nennung der bereits ausbezahlten Fördermittel in absoluten Zahlen und relativ zur insgesamt bereitstehenden Summe für Bayern beantworten), und wie wird die Ausstattung der Räume mit Raumlufthereinigungsgeräten in den verschiedenen Einrichtungsformen dokumentiert (bitte die unterschiedlichen Dokumentationssysteme der Staatsministerien darstellen und deren Nutzung begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Räume und Fördermittel

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Infektionsschutzes für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in Schulen sowie in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (VISKu12-R) vom 30. September 2021 (Bayerisches Ministerialblatt – BayMBL. Nr. 712) ist die Beschaffung, Inbetriebnahme und bzw. oder Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit zuwendungsfähig. Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die angefragten Daten können im laufenden Förderverfahren in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der gewünschten Tiefe und Aufgliederung von den Bewilligungsbehörden im Schul- sowie Kita-Bereich abgefragt werden.

Im Rahmen der Förderrichtlinie VISKu12-R ergeben sich auf Basis der von den Bewilligungsbehörden erfassten und den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Familie, Arbeit und Soziales vorliegenden Daten zum Stand 22.02.2022 folgende Angaben:

Für Kindertageseinrichtungen wurde eine Förderung für 718 Räume beantragt (Fördermittel 1.527,14 Tsd. Euro) und für 661 Räume bewilligt (Fördermittel 1.507,45 Tsd. Euro).

Für Schulen wurde eine Förderung für 3 492 Räume beantragt (Fördermittel 9.205,3 Tsd. Euro) und für 3 419 Räume bewilligt (Fördermittel 8.655,2 Tsd. Euro). Bezüglich des Landesprogramms FILS-R-N mit einem deutlich höheren Mittelabfluss wird auf die Anfrage zum Plenum am 23.02.2022 des Abgeordneten Matthias Fischbach verwiesen. Für Heilpädagogische Tagesstätten wurde eine Förderung für 91 Räume beantragt (Fördermittel 234,8 Tsd. Euro) und für 91 Räume bewilligt (Fördermittel 34,8 Tsd. Euro). Die Zahl zurückgezogener Anträge ist dem Staatsministerium nicht bekannt.

Mittel

Zum Stand 22.02.2022 kann mitgeteilt werden, dass von den insgesamt zur Verfügung gestellten Bundesmitteln in Höhe von 31,1 Mio. Euro durch Bewilligungsbescheid rund 5,1 Mio. Euro gebunden wurden.

Dokumentation

Anzahl und Ausstattung aller an den Kindertageseinrichtungen, Heilpädagogischen Tagesstätten sowie Schulen vorhandenen Räume sind den Staatsministerien nicht bekannt; Errichtung und Ausstattung der Schulgebäude, Kindertageseinrichtungen etc. fallen in die Zuständigkeit der Schulaufwandsträger sowie der Gemeinden bzw. privater Träger. Im Rahmen des Vollzugs des Förderprogramms erfolgt keine einrichtungsscharfe Erfassung bzw. Dokumentation der Ausstattung. Den Staatsministerien liegen durch Meldungen der Bewilligungsbehörden lediglich die Anzahl der Anträge und die Zahl der sich daraus ergebenden Räume, für die eine Förderung beantragt wurde, vor.

35. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- Vor dem Hintergrund des Konkordats von 1924 sowie den Erklärungen zu Art. 5 aus dem Schlussprotokoll vom 4. September 1974, geändert durch Schlussprotokoll zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 8. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl Seite 241) frage ich die Staatsregierung, wie sich die im Haushaltsentwurf 2022 und im Haushalt 2021 angesetzten Zahlungen an Seelsorgegeistlichen jeweils genau errechnet haben (bitte hierbei die Zahl der mit einem Pauschalbetrag bezuschussten Personen und dessen jeweilige Höhe sowie die Zahl der vergüteten Jahreswochenstunden für durch kirchliches Personal erteilten Religionsunterricht benennen und zum Vergleich nach den beiden Kirchen untergliedern), wie oft wurde sie im Sinne des Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. k) des Konkordats in den vergangenen zehn Jahren um ihr Einverständnis zu neu errichteten oder umgewandelten Seelsorgestellen gebeten (bitte jeweils den Sachverhalt kurz darstellen) und wie ist die auf Drs. 18/3954 angesprochene Auffassung der Staatsregierung, die „Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen“ seien freiwillige Leistungen im Detail begründet (bitte Herleitung und Rechtsfolgen – insbesondere für eventuelle Veränderungen in der Höhe der Leistungen – sowie ggfs. hierzu beauftragte Rechtsgutachten darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der als Zuschuss zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche gezahlte Betrag wird jeweils gemäß § 1 der Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben römischkatholischen (Erz-)Diözesen in Bayern und zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, jeweils vom 15. Dezember 2014, je Bekenntnisangehörigem geleistet und wie folgt berechnet: Als Ausgangswert (für das Jahr 2015) ist für die Berechnung ein Betrag in Höhe von 6,24 Euro je Bekenntnisangehörigen festgelegt. Die Mitgliederzahl wird in der nach kirchenamtlicher Statistik des jeweiligen Vorvorjahres (beginnend mit dem Mitgliederstand am 31. Dezember 2013 für das Jahr 2015) angegebenen Höhe zu Grunde gelegt. Der Betrag je Bekenntnisangehörigem erhöht oder vermindert sich um den Vorhundertersatz, um den sich jeweils das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A13 Stufe 10 der Anlage 3 des Besoldungsgesetzes gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2013 erhöht oder vermindert hat. Stichtag hierfür ist jeweils der 31. Dezember des Vorvorjahres.

Dementsprechend waren für die Zahlungen und entsprechenden Haushaltansätze in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 die jeweiligen Mitgliederzahlen zum Stand 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 zu Grunde zu legen. Für die Römisch-Katholische Kirche waren dies 6 272.161 (2019) und 6 163.821 (2020) Mitglieder, für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 2 297.509 (2019) und 2 252.534 (2020) Mitglieder. Als nach den vorstehend genannten Vorgaben errechneter Pro-Kopf-Betrag je Bekenntnisangehörigem waren für das Haushaltsjahr 2021 7,23 Euro und für das Haushaltsjahr 2022 7,46 Euro (Grundgehalt BesGr. A13 Stufe 10 – 2013: 4.423,19 Euro, 2019: 5.124,25 Euro, 2020: 5.288,23 Euro; Steige-

rung – 2013/2019: 15,85 Prozent, 2013/2020: 19,56 Prozent; daraus folgende Erhöhung Pro-Kopf-Betrag – 2015/2021: 0,99 Euro, 2015/2022: 1,22 Euro) anzusetzen.

Der Berechnung der Pauschalvergütung für den lehrplanmäßigen Religionsunterricht durch Geistliche, Katecheten und sonstige Religionslehrkräfte der Kirche an öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren für das Haushaltsjahr 2021 waren nach der Schlussrechnung 2021 aus dem jeweils gemäß § 3 der Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern vom 10. November 2016 und zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 18. November 2016 maßgeblichen Erhebungsjahr 2019 bei der Römisch-Katholischen Kirche 27 003 Jahreswochenstunden und bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 13 777 Jahreswochenstunden zu Grunde zu legen. Die Pauschalvergütung 2021 stellt auch die Grundlage für die Abschlagszahlungen im Haushaltsjahr 2022 dar. Die Berechnung der Pauschalvergütung für das Jahr 2022 erfolgt im Herbst 2022 unter Heranziehung der Jahreswochenstunden aus der Erhebung 2021. Dem in § 1 Abs. 2 der jeweiligen Vereinbarungen über den Zuschuss zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen vom 15. Dezember 2014 vereinbarten Abzug von 50 v. H. des Zuschusses zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen ist jeweils gemäß § 4 der Vereinbarungen über die pauschale Vergütung für die Erteilung des lehrplanmäßigen Religionsunterrichts durch Geistliche, Katecheten und sonstige Religionslehrkräfte der Kirche an öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren vom 10. bzw. 18. November 2016 dergestalt Rechnung getragen, dass der Abzug im jeweiligen Vergütungssatz nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarungen (dynamisierte Ausgangspauschale 2016: 1.445 Euro) bereits pauschal berücksichtigt ist.

Die Staatsregierung wurde in den vergangenen zehn Jahren nicht um ihr Einverständnis zu neu errichteten oder umgewandelten Seelsorgestellen im Sinne des Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. k Bayerisches Konkordat gebeten.

Die in der Drs. 18/3954 angesprochene Auffassung der Staatsregierung, dass die Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen freiwillige Leistungen seien, liegt darin begründet, dass das Königreich Bayern schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen leistete, wenn das Einkommen des jeweiligen Pfarrers aus seinen Pfarrpfünden eine vom Staat bestimmte Höhe nicht erreichte, und dass das Bayerische Konkordat sowie der Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, beide aus dem Jahr 1924, die Rechtsnatur der mithin bereits vor Vertragsschluss einseitig gewährten staatlichen Leistungen nach staatlicher Rechtsauffassung nicht veränderte.

Nach der Aufhebung der gesetzlichen Regelung und zwischenzeitlichen Einstellung der Zahlungen durch das NS-Regime wurde der Zuschuss 1949 aufgrund des Staatshaushaltsplans wieder aufgenommen und seither dauernd gewährt und dabei als freiwillige staatliche Leistung angesehen. Folge dieser Rechtsauffassung ist zunächst, dass es sich nicht um eine ohne weiteres aus den Kirchenverträgen einklagbare Rechtspflicht handelt, ferner, dass zwar auch andere Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit Körperschaftsstatus aus Paritätsgründen die Gewährung einer entsprechenden Leistung beantragen können, und schließlich, dass darin aber auch die Grundlage für den oben erläuterten pauschalen Abzug von der für den von kirchlichem Personal erteilten Religionsunterricht an staatlichen Schulen zu leistenden Vergütung besteht.

36. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Da die Grund- und Mittelschulen in Bayern, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, dringend personelle Unterstützung brauchen und bisher zum Halbjahr häufig Lehrkräfte zur Verfügung standen, die sich während ihrer eigentlichen Elternzeit bereit erklärt haben, für einige Stunden Unterrichtsverpflichtung ihre Familienpause zu unterbrechen, um an einer Schule in der Nähe ihres Wohnortes auszuweichen, frage ich die Staatsregierung, in welchem Stundenumfang in den einzelnen Regierungsbezirken die Lehrerinnen bzw. Lehrer dieses Angebot unterbreitet haben und wie viele dieser UnterrichtsverpflichtungsAngebote angenommen bzw. abgelehnt wurden und falls Ablehnungen ausgesprochen wurden, mit welcher Begründung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Stellen für Lehrkräfte, die während des ersten Schulhalbjahres frei werden, dürfen frühestens zum darauffolgenden Schulhalbjahr wiederbesetzt werden. Dies gilt für alle möglichen Gründe des Freiwerdens der Stellen (u. a. gesetzlicher Ruhestand zum Schulhalbjahr, Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermittelt den Gesamtumfang des im ersten Schulhalbjahr entstandenen bzw. noch zum Ende des ersten Schulhalbjahres entstehenden Ersatzbedarfs in den einzelnen Regierungsbezirken. Da die Regierungen grundsätzlich ermächtigt sind, den gesamten Ersatzbedarf in eigener Zuständigkeit zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres durch personalwirtschaftliche Maßnahmen wie Teilzeiterhöhungen, Beurlaubungsrückkehrerinnen bzw. -rückkehrer sowie neue befristete Arbeitsverträge zu decken, wird in diesem Zuge auch erfasst, in welchem Umfang die Regierungen den Ersatzbedarf voraussichtlich über diese personalwirtschaftlichen Möglichkeiten decken können. Es erfolgt jedoch keine Aufschlüsselung, mit welcher personalwirtschaftlichen Maßnahme im Einzelnen geplant ist, die erforderlichen Kapazitäten zu decken. Es werden seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zudem keine Daten erhoben, wenn die Regierungen in diesem Rahmen Angebote von Lehrkräften beispielsweise aus formalen oder schulorganisatorischen Gründen ablehnen müssen.

37. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anlässlich des Erdrutsches am KZ-Ehrenfriedhof Leitenberg (siehe Berichterstattung in der Süddeutschen Zeitung vom 11.02.2022) und anknüpfend an meine Anfrage zum Plenum vom 05.02.2021 frage ich die Staatsregierung, wieso hat die Stiftung Bayerische Gedenkstätten bzw. das zuständige Staatsministerium für Unterricht und Kultus bislang keinen Beschluss zur Erhaltung des KZ-Ehrenfriedhofs Leitenberg gefasst, welche Sofortmaßnahmen wird sie ergreifen, um den weiteren Verfall dieses zentralen Gedenkortes zu verhindern und welche zeitliche bzw. finanzielle Perspektive für die Zuwegung und Sicherung des Friedhofs sieht sie?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat keinen gesonderten Beschluss zum KZ-Friedhof Leitenberg gefasst, weil dessen Erhalt im Rahmen der regulären Aufgabenwahrnehmung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten bzw. der Gedenkstätte Dachau sichergestellt wird. Als Sofortmaßnahmen anlässlich des kleineren Erdrutsches, der sich in einer Entfernung von ca. 100 bis 150 Meter vom KZ-Friedhof ereignete und auf diesen keinerlei Einfluss hatte, wurden an der Abbruchkante in Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzbehörden einige Bäume gefällt. Die Situation an der Hangkante wird von der Gedenkstätte sowie vom zuständigen Staatlichen Bauamt Freising laufend überwacht, um eine Gefährdung des KZ-Friedhofs auszuschließen. Die Zugänglichkeit des Friedhofs ist durch einen gut gepflegten, allerdings nicht barrierefreien Zuweg jederzeit sichergestellt. Die Errichtung eines zusätzlichen barrierefreien Zuwegs ist in Abstimmung mit der Stadt Dachau konzipiert, wird aktuell aber noch durch den Einspruch eines privaten Grundstückseigentümers verhindert. Über die Frage, ob weitere Nebenwege, die sich in einem schlechteren Zustand befinden und in einem Fall aktuell gesperrt sind, erneuert oder rückgebaut werden, werden Stiftung, Gedenkstätte und Bauamt nach weiteren Untersuchungen entscheiden.

Der weitere Erhalt und die Pflege des KZ-Friedhofs Leitenberg ist – wie bei den rund 75 weiteren KZ-Friedhöfen auch – durch von der Bundesregierung bereitgestellte Bauunterhaltungsmittel grundsätzlich gesichert. Diese werden bei Bedarf durch Sondermittel ergänzt. Eine entsprechende Initiative hat beispielsweise Stiftungsdirektor und Erster Landtagsvizepräsident Karl Freller im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung 2022 auf den Weg gebracht.

38. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)
- Nachdem während der Coronapandemie sog. Teamlehrkräfte den Unterrichtsbetrieb in Bayern unterstützt haben und teilweise den Präsenzunterricht einer Stammlehrkraft, die coronabedingt nicht selbst vor der Klasse stehen konnte, übernommen haben, frage ich die Staatsregierung, wie viele Teamlehrkräfte jeweils in den beiden Schuljahren 2020/2021 bzw. 2021/2022 bisher zum Einsatz gekommen sind (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Gemeinden angeben), wie sich der Stundenumfang der Teamlehrkräfte in diesen beiden Schuljahren darstellt (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, kreisfreien Städten und Gemeinden angeben) und welcher unverbrauchter Finanzmittel-Bedarf für die Teamlehrkräfte in den beiden Schuljahren sich bisher errechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die pandemiebedingte Beschäftigung von Teamlehrkräften an den Schulen in Bayern ist erstmals seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 möglich. Diese übernehmen den Präsenzunterricht einer Stammlehrkraft, die coronabedingt nicht selbst vor der Klasse stehen kann. Teamlehrkräfte bereiten den Unterricht gemeinsam mit der Stammlehrkraft, die für die jeweilige Klasse bzw. das jeweilige Fach eingeteilt ist, vor und nach. Die Stammlehrkraft leistet bei pädagogischen und fachlichen Fragen Unterstützung. Den beiliegenden Tabellen *) 1 bis 3 kann für den jeweiligen Stichtag die Anzahl der Teamlehrkräfte (10.02.2021) sowie die Anzahl der Team- bzw. Aushilfslehrkräfte (28.07.2021 und 16.02.2022), mit denen zum entsprechenden Stichtag Vereinbarungen zum Einsatz im Schuljahr 2020/2021 bzw. 2021/2022 bestanden, in Aufgliederung nach dem Regierungsbezirk entnommen werden. Dabei wird sowohl die Anzahl der Personen als auch die Anzahl an Vollzeitäquivalenten ausgewiesen. Daten auf Ebene der Gemeinden bzw. kreisfreien Städte liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht vor; auf eine Erhebung wurde aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Da dem StMUK für die Beruflichen Oberschulen keine entsprechenden regionalisierten Daten vorliegen, sind diese Schularten in den beiliegenden Tabellen 1 bis 3 nicht berücksichtigt. Seit dem 24.02.2021 wird dem StMUK über den Einsatz der Team- wie auch der zusätzlichen Aushilfskräfte, die ebenfalls bei coronabedingten Ausfällen von Stammlehrkräften zum Einsatz kommen und für die – ergänzend zu den sonstigen Aushilfsmitteln – ebenfalls zusätzliche Mittel aus dem gleichen Haushaltsansatz bereitgestellt wurden, in einer gemeinsamen Meldung berichtet. Daher ist ein Vergleich der Zahlen vor dem 24.02.2021 mit den Zahlen ab diesem Stichtag nur bedingt möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Daten jeweils die stichtagsbezogene Situation abbilden, jedoch keine summativen Werte darstellen. Konkrete Aussagen dazu, wie viele Personen insgesamt bislang z. B. als Teamlehrkraft beschäftigt waren, sind daher nicht möglich. Zu beachten ist ferner, dass der Mittelabruf seinerseits einer gewissen Fluktuation unterworfen ist: So kann beispielsweise der Einsatz einer Teamlehrkraft entbehrlich werden, wenn die betreffende Stammlehrkraft während des Schuljahres in den Unterricht zurückkehrt; die entsprechenden Mittel können in diesem Fall für andere Verträge verwendet werden.

Zur Beschäftigung von Teamlehrkräften ab dem Schuljahr 2020/2021 wurden über den Sonderfonds Coronapandemie bei Kap. 13 19 Tit. 428 95 insg. 30 Mio. Euro bereitgestellt. Zum 31.08.2021 (Ende des Schuljahres 2020/2021) wurden hiervon rd. 21,3 Mio. Euro verausgabt, zum 31.01.2022 insgesamt rd. 24,4 Mio. Euro.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

39. Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der Bedeutung, die die Staatsregierung dem Thema Cyber Security beimisst (siehe die Antwort auf meine Anfrage zum Plenum, wonach im Haushalt für die Münchner Sicherheitskonferenz im Bereich Cyber Security eine finanzielle Förderung von insgesamt 902 Tsd. Euro vorgesehen ist) frage ich die Staatsregierung, was ist aus dem im Reformbeirat und im Hochschulbeirat der Hochschule für Politik angedachten interdisziplinären „Center for Conflict Resolution, Human and Cyber Security“ samt vorgesehener W3 Professur geworden, aus welchem Grund wurde das Vorhaben nicht umgesetzt und welche wissenschaftlichen Einrichtungen außer der neu geschaffenen Professur „Global Security & Technology“ an der Hochschule für Politik (HfP) sind in diesem Bereich geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für das seinerzeit von der Reformrektorin der Hochschule für Politik (HfP) mit Unterstützung des Reformbeirats ausgearbeitete Konzept war die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung des Lehrstuhls zum damaligen Zeitpunkt (September 2020) seitens der TUM-Hochschulleitung ungeachtet der Bedeutung des Themas nicht möglich. Ein Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Staatshaushalt erfolgte nicht.

Aktuell ist vorgesehen, die Themen Cyber Security, Resilienz und Souveränität im Rahmen des neu geschaffenen TUM Think Tanks an der HfP als zentrale Querschnittsthemen zu berücksichtigen. Dabei werden auch gezielt Schnittstellen mit dem HfP-affilierten TUM Center for Digital Public Services einbezogen, das sich intensiv mit den vielgestaltigen Fragen der IT-Sicherheit in der Praxis – mit einem Schwerpunkt auf öffentlicher Verwaltung – beschäftigt.

Die Bereiche Cyber Security und die damit in Zusammenhang stehende Conflict Prevention & Resolution spielen zudem im Rahmen des Lehrstuhls für Recht und Sicherheit der Digitalisierung sowie im Kontext der neu geschaffenen Professur Public Policy, Governance and Innovative Technology eine wichtige Rolle, u. a. in Zusammenarbeit mit dem WEF (World Economic Forum), UNICEF (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen), der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) sowie der ICT4Peace Foundation¹. München, den 24. Februar 2022 ¹ Die ICT4Peace Foundation ist eine politik- und handlungsorientierte internationale Stiftung mit Sitz in der Schweiz. Ihr Ziel ist es, durch Informations- und Kommunikationstechnologie Leben zu retten und die Menschenwürde zu schützen.

40. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Wortlaut der planerischen und baulichen Masterplanungen für die Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg, konkret des Masterplans FAU, des Masterplans Universitätsklinikum und des Masterplans Uni-Südgelände?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Vorab ist festzuhalten, dass „Masterpläne“ kein formelles Instrument im Bauverfahren sind, sondern lediglich der internen Planung und langfristigen Strukturierung dienen.

1. „Masterplan Friedrich-Alexander-Universität (FAU)“

Ein förmlich ausformulierter allgemeiner Masterplan der FAU existiert nicht. Die FAU hat aber unabhängig davon konkrete Vorstellungen zu ihrer baulichen Entwicklung, auf deren Grundlage gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) Schritt für Schritt die Umsetzung des baulichen Sanierungs- und Neubaubedarfs erfolgt. Für diesen wurden seit 2019 bereits Große Baumaßnahmen mit einem Gesamtumfang von annähernd 1 Mrd. Euro gebilligt und verbindlich eingeplant.

2. Masterplanung Universitätsmedizin Erlangen

Die Masterplanung Universitätsmedizin Erlangen, die im Auftrag des Staatlichen Bauamts Erlangen-Nürnberg erstellt worden ist, wurde im Juni 2018 abgeschlossen und im Anschluss dem Stadtrat der Stadt Erlangen und dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Erlangen vorgestellt.

3. Masterplan Südgelände der FAU

Für die FAU existiert ein umfangreicher Entwurf eines Masterplans Süd (unter Einbeziehung des Siemens-Geländes). Dieser Masterplan Süd geht auch auf Flächen ein, die der Freistaat Bayern bislang noch nicht rechtskräftig erworben hat. Um die Verhandlungen nicht zu behindern, wurde bis zum Abschluss des Erwerbs Stillschweigen vereinbart. Nach einer in diesem Zusammenhang vorgesehenen Befassung des Erlanger Stadtrats wird die FAU den Masterplan Süd zur allgemeinen Information auf ihrer Homepage zur Verfügung stellen.

41. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob Einnahmen aus einer Parkraumbewirtschaftung durch Hochschulen und Universitäten unter Art. 5 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) („Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung.“) fallen würden, ob Einnahmen aus einer Parkraumbewirtschaftung demnach an Hochschulen und Universitäten verwendbar für Lehre, Forschung oder etwa Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen wären und welche zusätzlichen Anreize für Studierende wie Beschäftigte an staatlichen Hochschulen und Universitäten wird die Staatsregierung schaffen, damit diese auf Fahrrad, Bahn und Bus umsteigen (bitte Zeitplan nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unter Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

Bei den Einnahmen aus einer Parkraumbewirtschaftung ist zu unterscheiden zwischen längerfristiger und kurzfristiger Stellplatzvermietung. Die Einnahmen aus längerfristiger Vermietung, Verpachtung oder Nutzung von Räumen (einschließlich Stellplätzen) sind von der Hochschule bei dem Titel 124 01 für den Staatshaushalt zu vereinnahmen und stehen der Hochschule daher nicht zur Verfügung. Für die Einnahmen aus kurzfristiger Vermietung, Verpachtung oder Nutzung von Räumen (einschließlich Stellplätzen), die von der Hochschule bei dem Titel 124 02 gebucht werden, ist im jeweiligen Hochschulkapitel in der Titelgruppe 73 (Ausgaben) – „Lehre und Forschung“ (Universitäten), „Lehre, Versuchseinrichtungen und Prüfstellen“ (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) bzw. „Lehr- und Unterrichtsbetrieb“ (Kunsthochschulen) – folgender Haushaltsvermerk ausgebracht: „Die Ausgabebefugnis erhöht (...) sich um die Mehr- oder Mindereinnahme bei 124 02 (...).“ Tatsächliche Mehreinnahmen gegenüber dem bei Titel 124 02 veranschlagten Haushaltsansatz verbleiben daher bei der Hochschule und stehen ihr im Rahmen der Zweckbestimmung der Titelgruppe 73 für Lehre und Forschung zur Verfügung. Eine Verwendung der Mehreinnahmen für reine Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen, etwa im baulichen Bereich, scheidet damit im Regelfall aus. Eine Ausnahme ist möglich bei der (Ersatz-)Beschaffung energieeffizienter, klimafreundlicher Geräte für Lehre und Forschung (Titel 812 73).

Für alle Beschäftigten des Freistaats gibt es Jobticket-Angebote (z. B. Jobticket der Deutschen Bahn, IsarCardjob im Bereich des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes, Jobticket der Bayerischen Oberlandbahn GmbH – BOB, auch für das MERIDIAN-Netz), um den Umstieg auf den öffentlichen Nahverkehr zu erleichtern.

Für die Studierenden haben die Studentenwerke (vgl. Art. 95 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz – BayHschG) mit den jeweiligen Trägern des öffentlichen Nahverkehrs für folgende Hochschulen Vereinbarungen für die Beförderung der Studierenden zu einem meist deutlich ermäßigten Beförderungsentgelt geschlossen. Die Einführung muss von den Studentenwerken vor Ort umgesetzt werden. Eine Einführung durch den Freistaat selbst ist nicht möglich.

Studentenwerk Augsburg:	Universität Augsburg
	Hochschule Augsburg
	Hochschule Kempten
	Hochschule Neu-Ulm
Studentenwerk Erlangen-Nürnberg:	Universität Erlangen-Nürnberg
	TH Nürnberg
	Hochschule für Musik Nürnberg
	Evangelische Stiftungshochschule Nürnberg
Studentenwerk München:	Ludwig-Maximilians-Universität München Technische Universität München (mit Ausnahme der Abteilungen Straubing und Singapur)
	Hochschule München
	Katholische Stiftungshochschule, Abteilung München
	Hochschule für Musik und Theater München
	Akademie der Bildenden Künste München
	Internationale Hochschule SDI München
	Hochschule für Philosophie München
	Hochschule für Politik München
	Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (mit Ausnahme der Abteilung Triesdorf)
	Hochschule für Fernsehen und Film München
	Hochschule der Bayerischen Wirtschaft
	International School of Management (ISM) (Standort München)
Studentenwerk Niederbayern-Oberpfalz:	Universität Regensburg OTH Regensburg
	Universität Passau
	Hochschule Landshut
Studentenwerk Oberfranken:	Universität Bayreuth
	Hochschule Hof
	Hochschule Coburg
Studentenwerk Würzburg:	Universität Würzburg
	Hochschule für Musik Würzburg

	Hochschule Würzburg-Schweinfurt für die Standorte Würzburg bzw. Schweinfurt
	Universität Bamberg

Ziel der bayerischen Verkehrspolitik ist ein attraktives verkehrliches Angebot, um durch ein ganztägiges regelmäßiges und dichtes Fahrtenangebot eine bedarfsgerechte Erreichbarkeit gerade auch der Studienstandorte zu ermöglichen. Im Schienenpersonennahverkehr stellt der Freistaat mit dem Bayerntakt fast flächendeckend werktags zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr ein Verkehrsangebot mit einem stündlichen Fahrtenangebot zur Verfügung, das im engeren Einzugsbereich vieler Hochschulstandorte zu einem noch dichteren Angebot erweitert ist. Im allgemeinen ÖPNV unterstützt er durch die Förderung der zuständigen Kommunen den Ausbau des verkehrlichen Angebotes, um eine gute Erreichbarkeit der Studienstandorte in einem angemessenen Takt zu ermöglichen. Gemeinsam mit den örtlichen Semestertickets besteht so ein attraktives verkehrliches und tarifliches Angebot im gesamten ÖPNV.

Bei der Anreise zum Arbeitsplatz beziehungsweise zum Studium am Hochschulort handelt es sich, wie bei jedem Auszubildenden oder Beschäftigten auch, um eine persönliche Entscheidung, die maßgeblich von der individuell sehr unterschiedlichen Situation sowie persönlichen Präferenzen und Möglichkeiten beeinflusst wird (u. a. Entfernung des Wohnorts zum Hochschulort, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, körperliche Konstitution, Bereitschaft zur Zurücklegung längerer Fußwege oder der Fahrradnutzung). Freistaat, Kommunen und Verkehrsunternehmen können zwar ein attraktives Angebot zur klimafreundlichen Mobilität zur Verfügung stellen, die Entscheidung zur Nutzung liegt aber weiterhin in der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

42. Abgeordneter **Dr. Markus Böhler**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele landeseigene Nutzfahrzeuge gibt es im Bestand, wie viele wurden seit 2019 jährlich neu angeschafft bzw. geleast und wie viele sind mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgestattet (bitte jeweils nach Fahrzeugklasse angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Daten über den Bestand an Nutzfahrzeugen liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht vor.

43. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die durchschnittliche Bezahlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Staatsministerien und den Landesbehörden (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Anstellungsart und durchschnittlicher Verbleib in der Entgeltgruppe), welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit 2018 ergriffen, um den bekannten Gehaltsunterschied zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihren Ministerien und den angegliederten Landesbehörden zu verringern und welche Strategie verfolgt sie allgemein um das Thema Equal Pay in Bayern voranzutreiben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Besoldung der Beamten und Beamtinnen bzw. Richter und Richterinnen ist gesetzlich geregelt (Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Besoldungsgesetz – BayBesG). Die besoldungsrechtlich zur Verfügung stehenden Ämter richten sich dabei sowohl in den Ministerien als auch in den nachgeordneten Behörden nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz; sie sind nach ihrem Amtsinhalt und der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung sachgerecht und angemessen bewertet. Im Übrigen ist die Besoldungsstruktur im öffentlichen Dienst für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen völlig identisch. Das Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen Amtes, wobei eine Differenzierung nach Geschlecht nicht vorgenommen wird und damit die Regelungen jeweils für Beamte und Beamtinnen gleichermaßen Gültigkeit besitzen. Dies gilt auch für alle übrigen Besoldungsbestandteile.

Das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt. Die Eingruppierung richtet sich sowohl in den Ministerien als auch in den nachgeordneten Behörden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung, eine Differenzierung nach Geschlecht wird auch im TV-L nicht vorgenommen.

Komplexe, aufgeschlüsselte Auswertungen zur durchschnittlichen Bezahlung in Ministerien und nachgeordneten Behörden liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht vor.

44. Abgeordneter
Elmar Hayn
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen (angestellt oder verbeamtet) sind derzeit unbesetzt, wie hoch ist der Anteil davon, der voraussichtlich bis zum Jahresende 2022 besetzt werden kann, wie viel Zeit verging in den Jahren 2019 bis 2021 zwischen Ausschreibung und Besetzung der Stelle (Angaben bitte aufschlüsseln nach kürzestem Zeitraum, maximalem Zeitraum, durchschnittlichem Zeitraum und Median sowie nach Regierungsbezirken, Angestellten/ Beamten und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Stellenplan als Teil des Haushaltsplans des Freistaates Bayern gilt landesweit. Er sieht keine Untergliederung in Regierungsbezirke oder Regionen vor. Die jeweils zuständigen Ressorts verteilen die (Plan-)Stellen und die sog. Mittelstellen bzw. das Personal nach den Vorgaben des vom Landtag beschlossenen Haushaltsplans auf die einzelnen Verwaltungszweige und innerhalb dieser Verwaltungszweige auf die einzelnen Regionen, Behörden und Behördenstandorte. Die Stellen- und Personalverteilung, die Stellenbesetzung und somit auch die Personalplanung und die notwendigen Ausschreibungen sowie die Einstellungen werden von den zuständigen Ressorts nach den fachlichen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Erfordernissen im Rahmen ihrer Personalbewirtschaftungshoheit und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Daten zur (regionalisierten) Stellenbesetzung, Daten zum Zeitraum zwischen Ausschreibung und Stellenbesetzung und Daten zu den Stellen, die bis zum Jahresende besetzt werden können, liegen nicht vor. Zur Ermittlung der Daten wären umfangreiche Erhebungen bei einer Vielzahl von personalbewirtschaftenden Stellen aller Ressorts erforderlich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

45. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der Prüfung einer sogenannten sozialen Taxonomie durch die Europäische Kommission, welche analog zur umstrittenen grünen Variante Anlegern signalisieren soll, welche Unternehmen dem Gemeinwesen dienen und sich deshalb für die Anlage nach sozialen Standards eignen, frage ich die Staatsregierung, welche grundlegende Position hat sie zu einer sozialen Taxonomie, welche Auswirkungen hätte eine soziale Taxonomie nach Ansicht der Staatsregierung auf die Wirtschaft in Bayern und welche Wirtschaftszweige in Bayern wären besonders von einer sozialen Taxonomie betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Europäische Kommission hat im Sommer 2021 in ihrer Strategie zur Stärkung einer nachhaltigen Wirtschaft angekündigt, einen Bericht über eine Sozialtaxonomie vorzulegen. Aktuell wird der Abschlussbericht der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, die die EU-Kommission im Bereich ihrer Sustainable-Finance-Initiative berät, mit Empfehlungen zu einer etwaigen Sozialtaxonomie erwartet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine abschließende Bewertung der Inhalte und der möglichen Auswirkungen auf unterschiedliche Wirtschaftszweige in Bayern durch die Staatsregierung noch nicht möglich. Die Staatsregierung lehnt eine pauschale Einstufung von Wirtschaftszweigen als „socially harmful“ im Rahmen einer Sozialtaxonomie ab. Dies trifft undifferenziert Unternehmen, die einen Beitrag zur Sicherheit unseres Landes, aber auch zum technologischen Fortschritt leisten. Entsprechende Befürchtungen hat die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) herangetragen. Man steht mit der Branche seit längerem in einem engen Austausch zum Thema Sozialtaxonomie. Das StMWi setzt sich bei den Entscheidungsträgern auf europäischer und Bundesebene für eine Einstufung der SVI im Rahmen einer etwaigen Sozialtaxonomie ein, die entweder den Beitrag der Branche zum öffentlichen Gut „innere und äußere Sicherheit“ angemessen würdigt oder auf andere Weise unseren Sicherheits- und Versorgungsinteressen bei Militär und Polizei gerecht wird.

46. Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Rahmenbedingungen für die von ihr in Aussicht gestellte Ermöglichung von Märkten und Volksfesten in diesem Jahr gelten, ob die Aufhebung der bestehenden Kapazitätsgrenzen für Freizeitparks sowie die aktuelle Lockerung von 2G auf 3G in der Gastronomie für Märkte, Volksfeste und Festwirte übernommen wird und bis wann die Marktkaufleute, Schaustellerinnen und Schausteller sowie Festwirtinnen und Festwirte verbindliche Angaben erhalten, um mit Vorbereitungen wie Personalbeschaffung, Organisation und Planung rechtzeitig vor Saisonstart beginnen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bezüglich der Rahmenbedingungen für die Durchführung von Volksfesten in diesem Jahr wird auf Initiative von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger am 24. Februar 2022 ein Runder Tisch Volksfeste – gemeinsam mit dem Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek, dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler, der Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach sowie dem Beauftragten für Bürokratieabbau der Staatsregierung, Herrn Walter Nussel, MdL, den Vertretern der Verbände der Schausteller, Marktkaufleute, Festwirte sowie der Gastronomie und unter Beteiligung des Städte- und Gemeindetags – durchgeführt. Im Nachgang werden das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein entsprechendes Rahmenkonzept für die zu beachtenden Schutz- und Hygienebestimmungen ausarbeiten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass berücksichtigt werden muss, welche konkreten Vorgaben der Bund für die Durchführung von Großveranstaltungen beschließen wird.

Aufgrund der laufenden Abstimmungen können zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

- | | |
|---|--|
| 47. Abgeordnete
Rosi
Steinberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, welche Gebiete in Niederbayern gelten als Tourismusgebiete im Sinne des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft, welche Kriterien muss ein Gebiet erfüllen, um als Tourismusgebiet eingestuft zu werden und welche Veränderungen gab es bei den Tourismusgebieten in Niederbayern in den letzten fünf Jahren? |
|---|--|

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In den Tourismusregionen im Sinn des Tourismuspolitischen Konzepts der Staatsregierung sollen die Fördermittel der Regionalförderung die Durchführung von Vorhaben der gewerblichen Tourismuswirtschaft erleichtern, die Wirtschaftskraft dieser Gebiete stärken und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft festigen und erhöhen. Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) hingegen sieht keine Tourismusgebietskarte mehr vor. Insofern ist die letztmals im Rahmen des LEP aufgelegte Karte der Tourismusgebiete (Stand: 01.09.2006) im Rahmen der Regionalförderung lediglich verwaltungsintern als Anhalt heranzuziehen. Im Zweifel ist durch die Bewilligungsstelle mit der Tourismusabteilung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abzuklären, ob die Gemeinde, in der die Investition getätigt werden soll, als Tourismus(entwicklungs)gebiet anzusehen ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

48. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem sich Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber laut Medienberichten in nächster Zeit mit vier Betroffenen des Flutpolder-Baus an der Donau treffen will, frage ich die Staatsregierung, bis wann alle geplanten Flutpolder an der Donau fertig gebaut und einsatzbereit sind (bitte mit Angabe des geplanten Zeitpunkts der Fertigstellung und Einsatzbereitschaft für jeden einzelnen Flutpolder), wie bis zur Fertigstellung der Polder der Schutz der Donauanlieger vor Hochwassern sichergestellt wird, und zu welcher zeitlichen Verzögerung der Fertigstellung der Flutpolder an der Donau die – politisch bedingte – Planungs- und Bauunterbrechung sowie die Umplanung (statt der beiden Standorte Eltheim und Wörthhof die gemeinsame Variante Wörthhof-groß) geführt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Ministerrat hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Beschluss vom 27.07.2021 beauftragt, das Flutpolderprogramm an der Donau mit den neun Standorten Leipheim, Helmeringen, Neugeschüttwörth, Bertoldsheim, Riedensheim, Großmehring, Katzau, Wörthhofgroß und Oberauer Schleife fortzuführen. Bei der Umsetzung des Flutpolderprogramms sind die Flutpolder Wörthhof (Baubeginn frühestens ab dem Jahr 2031) und Bertoldsheim (Baubeginn frühestens ab dem Jahr 2032) zeitlich als letztes zu realisieren. Bereits technisch betriebsbereit ist der Flutpolder Riedensheim. Von den übrigen Standorten ist der niederbayerische Flutpolder Oberauer Schleife in den Planungen am weitesten fortgeschritten. Hier soll im Sommer 2022 das Planfeststellungsverfahren beantragt werden. Ein konkreter Zeitpunkt der Fertigstellung und Einsatzbereitschaft aller Flutpolder kann insbesondere wegen der durchzuführenden Rechtsverfahren derzeit nicht benannt werden. Flutpolder kommen im Überlastfall zum Einsatz und vermindern als ein Baustein eines integralen Hochwasserschutzes insbesondere die Gefahr des Überströmens oder unkontrollierten Versagens von Hochwasserschutzanlagen. Die sonstigen Handlungsfelder des Hochwasserschutzes wie die Vermeidung von Hochwasserschäden durch das Freihalten von Überschwemmungsgebieten, der Grundschutz durch technische Hochwasserschutzanlagen oder die Hochwasservorsorge werden bayernweit mit Nachdruck vorangetrieben und sind jeweils für sich wirksam. Die angesprochene „Planungsunterbrechung“ betraf nur die Standorte Bertoldsheim, Eltheim und Wörthhof und betrug rund drei Jahre. Bei den Flutpolderstandorten östlich von Regensburg war die Variante Wörthhofgroß stets Bestandteil der Planungen und wird nun aufgrund einer Vielzahl an Vorteilen als einzige Variante in den Planungen weiterverfolgt. Des Weiteren konnten in den vergangenen Jahren umfangreiche, für die Planung und den Bau notwendige Voruntersuchungen an den Standorten durchgeführt werden, die nun in die weiteren Planungen einfließen. Die Festlegung auf diese Variante führt daher nicht zu einer Verzögerung.

49. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die staatlichen Auflagen zum Rückbau der nicht zu nutzenden Tiefbrunnen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) in der Gemarkung Hofstetten (Stadt Gemünden, Landkreis Main-Spessart) durch den Zweckverband FWM (vgl. Berichterstattung in der Main Post vom 11.01.2022 und vom 06.02.2022) nicht umgesetzt wurden, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Auflagen beinhaltet der inzwischen übermittelte verpflichtende Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart gegenüber dem Zweckverband FWM, welche inhaltlichen Gründe für eine Klage dagegen führt der Zweckverband FWM an und wann ist mit einer Umsetzung der Auflagen aus dem verpflichtenden Bescheid zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Tiefbrunnen der Brunnengalerie Hofstetten-West können nicht für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, da sie nicht schutzfähig sind. Ein wasserrechtlicher Antrag zur Wasserentnahme wurde daher 2012 abgelehnt, das Wasserschutzgebiet wurde 2013 aufgehoben. Andere naheliegende Nutzungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich, da kein Bedarf besteht. Dies ist seit vielen Jahren geklärt. Ein fachgerechter Rückbau der Tiefbrunnen und zugehörigen Messstellen ist daher wasserwirtschaftlich zum Schutz des Grundwassers erforderlich und auf Grundlage der Wassergesetze geboten. Da die getroffenen Vereinbarungen zum Rückbau seitens des Zweckverbands Freie Wassersportverein München e. V. (FWM) nicht eingehalten wurden, hat das Landratsamt Main-Spessart mit Bescheid vom 26.07.2021 den Zweckverband FWM zum Rückbau bis 31.08.2022 verpflichtet. Das Rückbaukonzept und ein entsprechender Wasserrechtsantrag sind bis spätestens 28.02.2022 vorzulegen. Die einschlägigen Regeln der Technik sind dabei zu beachten. Die sofortige Vollziehung des Bescheids wurde angeordnet.

Der Zweckverband FWM hat gegen den Bescheid Klage erhoben. Er ist der Auffassung, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten sei, da eine regelmäßige Wartung der Brunnen und Grundwassermessstellen erfolge. Außerdem sei keine ausreichende Prüfung über mögliche Nutzungsalternativen erfolgt und die Ausführungsfrist zu kurz bemessen. Vor kurzem wurde bekannt, dass nun auch ein Antrag auf Eilrechtsschutz gestellt wurde gegen die sofortige Vollziehung des Bescheids, der den Behörden noch nicht vorliegt. Vom Ausgang des Eilverfahrens hängt es ab, ob zeitnah mit der Umsetzung der Auflagen aus dem verpflichtenden Bescheid zu rechnen ist oder nicht.

50. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in der örtlichen Presse zur am 15. Februar 2022 havarierten Biogasanlage in Fuchsstadt bei Würzburg berichtet wurde, dass eine nachträgliche Errichtung einer kompletten Umwallung auf dem Betriebsgrundstück aufgrund der Anordnung der Anlagenteile und der Topographie nicht möglich gewesen sei (Mainpost vom 18. Februar 2022), frage ich die Staatsregierung, wurde tatsächlich bislang auf die Umsetzung einer Umwallung verzichtet (bitte unter Angabe der dokumentierten Gründe), wie wird sichergestellt, dass die vorgeschriebene Umwallung (gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) bis spätestens zum 1. August 2022 (nach § 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV) trotz der in der Berichterstattung genannten Schwierigkeiten errichtet werden kann (bitte den entsprechenden Bescheid beifügen bzw. zitieren), und wurden alternative Sicherungsmöglichkeiten (Leckageerkennungssysteme mit Alarm nach § 37 Abs. 2 AwSV, Rückhaltebecken o. Ä.) angeordnet (falls nicht, bitte die hierzu vorliegende bzw. inzwischen gegebene Begründung vollständig mit angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) am 01.08.2017 ist die Umwallung gem. § 37 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der Neuerrichtung von Biogasanlagen grundsätzlich vorgeschrieben. Für Bestandsanlagen gilt eine Übergangsfrist bis 01.08.2022. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Bestandsanlage. Der Betreiber der Anlage hat Anfang 2020 erstmals Planunterlagen für eine Umwallung vorgelegt. Die Planung konnte bislang aus verschiedenen Gründen noch nicht realisiert werden. Die Errichtung einer Umwallung erscheint trotz schwieriger Randbedingungen durchaus möglich und wird vom Betreiber weiter vorangetrieben. Der Betreiber konnte inzwischen die notwendigen Grundstücke sichern. Er steht regelmäßig im Austausch mit der unteren Wasserrechtsbehörde.

Die Prüfung alternativer Sicherungsmöglichkeiten war und ist gegenwärtig nicht erforderlich, da die in der AwSV vorgesehene und somit vom Verordnungsgeber favorisierte Sicherung durch eine Umwallung umgesetzt werden soll. Ein Leckageerkennungssystem bezieht sich bei Justizgesetzsammlungsanlagen auf den unterirdischen Teil der Behälter. Die Entnahmesysteme des Gärrestelagers liegen oberirdisch, sie sind bereits mit einer doppelten Schiebersicherung ordnungsgemäß gesichert. Ein Leckageerkennungssystem ist daher in oberirdischen Gärrestelagern nicht vorgesehen. Der Rückhalt durch eine Umwallung für den oberirdischen Teil der Lagebehälter stellt in der Betrachtung des Gesamtsystems die wirksamste Möglichkeit für den Gewässerschutz dar.

51. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in Hinblick auf das Auslaufen von geschätzt 1 000 000 Liter Gülle bzw. Gärflüssigkeit aus einer Biogasanlage in Fuchsstadt, Markt Reichenberg, Landkreis Würzburg, und dem starken Schlamm- und Ammonium-Eintrag in den Fuchsstädter Bach in Richtung Würzburg-Heidingsfeld, verursacht nach derzeitigem Stand der Ermittlungen durch eine vorsätzliche Öffnung der Entnahmeluken (vgl. Mainpost Online-Ausgabe von 15.02.2022), welche Schlüsse und Konsequenzen sie aus dem Vorfall für den stärkeren Schutz von Trink- und Fließwasser vor dem Eintrag von Schadstoffen aus Biogasanlagen zieht, wie sie aufgrund von Vorfällen in den vergangenen Jahren das Gefährdungspotenzial konkret beurteilt, das von Biogasanlagen für Umweltschutzgüter ausgeht und was sie konkret unternehmen wird, um Umweltschäden durch Leckagen oder vorsätzliche Manipulationen künftig soweit als möglich auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Schutz der Gewässer hat für die Staatsregierung höchste Priorität. Deshalb müssen Biogasanlagen sicher betrieben werden. Der Vorfall verdeutlicht, wie wichtig die Rückhaltung durch eine Umwallung für den sicheren Betrieb ist. Seit Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) 2017 dürfen Biogasanlagen nur noch mit einer Umwallung errichtet werden. Bis 01.08.2022 endet die Übergangsfrist, in der alle bestehenden Biogasanlagen mit einer Umwallung nachzurüsten sind. Ende 2017 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) durch ein Ministerialschreiben zum Vollzug der AwSV dringend empfohlen, eine Umwallung möglichst frühzeitig zu errichten, um im Hinblick auf mögliche Schäden und Haftungsrisiken umfassend Vorsorge zu treffen.

Biogasanlagen bergen ein hohes Gefährdungspotential für Boden und Gewässer. Gärreste haben einen extrem hohen Gehalt an sauerstoffzehrenden Stoffen. In ihrer potentiell schädlichen Wirkung auf Boden und Gewässer sind sie mit Gülle vergleichbar. Durch den Abbau der sauerstoffzehrenden Stoffe im Gewässer kommt es zu Sauerstoffmangel und damit unmittelbar zu Fischsterben. Nur eine den Regeln der Technik entsprechende und betriebene Anlage kann den Anforderungen gerecht werden, die aus Sicht des Gewässerschutzes gestellt werden müssen.

Daher kommt den Betreibern eine besondere, gesetzlich verankerte Verantwortung für den sicheren Betrieb ihrer Anlage zu.

Das StMUV hat das Landesamt für Umwelt (LfU) bereits im Jahr 2004 damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbehörden und in Abstimmung mit dem Fachverband Biogas ein Biogashandbuch für Bayern zu erstellen. Darin sind formelle und materielle Anforderungen, die aus verschiedenen Regelungsbereichen gestellt werden, übersichtlich zusammengefasst. Das Biogashandbuch wird laufend aktualisiert und im Internet zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden vor Inbetriebnahme geprüft. Große Anlagen – wie im vorliegenden Fall – werden wiederkehrend alle fünf Jahre geprüft. Außerdem findet eine Prüfung bei Stilllegung der Anlage statt. Zusätzlich können im Einzelfall weitere Prüfungen angeordnet werden.

z. B. bei Anlagen, die bereits Gewässerverunreinigungen verursacht haben, bei Anlagen mit aus wasserwirtschaftlicher Sicht besonders problematischen Standorten – zum Beispiel in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten, neben Oberflächengewässern oder bei hohen Grundwasserständen – oder bei Anlagen, bei denen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht Zweifel an einem ordnungsgemäßen Zustand oder Betrieb aufgetreten sind.

52. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Festlegung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge am 11. Februar 2021 als Radon-Vorsorgegebiet frage ich die Staatsregierung, auf welchem Weg die Veröffentlichung der Messergebnisse durch die entstandene Verpflichtung aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Messung der Radonkonzentration im Erd- und Kellergeschoss geplant ist, wie genau die Ergebnisse im weiteren Verlauf genutzt werden sollen und ob sie Erkenntnisse aus anderen laufenden Untersuchungen in Bayern hat, dass weitere Gebiete im Freistaat zum Radon-Vorsorgegebiet erklärt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Grundsätzlich müssen die Messergebnisse der verpflichtenden Radonmessungen in Radon-Vorsorgegebieten nicht an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Umwelt (LfU) übermittelt werden. Mit der Festlegung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge als solches wurde jedoch durch das LfU ein Pilotprojekt initiiert, um die Ergebnisse der Messungen an den Arbeitsplätzen und zusätzlicher Daten zu den Messorten zu sammeln. Die Messwerte und sonstige Eigenschaften der Arbeitsplätze werden im Rahmen eines Forschungsprojekts vom LfU ausgewertet. Es wird ein Bericht erstellt, der veröffentlicht wird. Inzwischen wurde die Strahlenschutzverordnung dahingehend geändert, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, bestimmte Daten über den Arbeitsplatz an die Messstelle zu berichten, die diese Daten mit dem Radonmesswert des Arbeitsplatzes an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) übermittelt. Dort werden diese Daten weiter wissenschaftlich genutzt.

Entscheidend für die Festlegung von Radon-Vorsorgegebieten ist die Prognose von Radonpotenzialen. Grundlage hierfür sind nicht Innenraummessungen, sondern Messungen der Radonkonzentration in der Bodenluft. Auf Grundlage solcher Messungen erstellt das BfS Prognosekarten. Die erste Festlegung von Radon-Vorsorgegebieten in Bayern beruhte fachlich auf zwei Prognosekarten des BfS von 2017 und 2020. Die Auswertung dieser beiden Karten zeigte unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich des Radonpotenzials in einzelnen Gebieten in Bayern, was für mehrere Orte zu unterschiedlichen Bewertungen hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums für ein Vorsorgegebiet führte. Lediglich für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge kamen beide Prognosekarten zu einem übereinstimmenden Ergebnis. Für die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, München und Traunstein, sowie für die kreisfreie Stadt Bayreuth zeigte die Auswertung der beiden Karten unterschiedliche Ergebnisse. In den besagten Gebieten wurden bzw. werden, durch das LfU beauftragt, zusätzliche Bodenluftmessungen der Radonkonzentration durchgeführt, um die Datenlage zu verbessern. Alle Ergebnisse der Messungen werden bzw. wurden bereits an das BfS übermittelt und gehen in die Erstellung einer neuen Prognosekarte ein. Anhand dieser soll eine erneute Bewertung der Radonsituation in den besagten Gebieten stattfinden und eine Entscheidung über die Festlegung als Radon-Vorsorgegebiet erfolgen.

53. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der der Pressemitteilung Nr. 14/22 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Zukunft des Walchensee-Systems wird rechtlich neu geordnet“ vom 17.02.2022 heißt es unter anderem, dass „[a]m Walchenseekraftwerk mit der Überleitung der Isar am Krüner Wehr [...] kein Heimfallanspruch zugunsten des Freistaates Bayern [besteht]“; frage ich die Staatsregierung, welcher Vertragsvereinbarung (bitte um Nennung des Inhalts in Zitatform, der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichnern und des Datums) ist dies geschuldet, welche Verhandlungen gingen dieser Vereinbarung voraus (bitte um Nennung der Verhandlungspartnerinnen bzw. Verhandlungspartnern, des Inhalts und Zeitraums sowie der Originalquellen zur Information der Öffentlichkeit über die Vereinbarung zum damaligen Zeitpunkt) und wer wirkt von Seiten der Staatsregierung aktuell an der Entscheidungsfindung in Sachen Zukunft des Walchenseekraftwerks mit (bitte um Nennung der Ministerien unter Angabe von Referat und Abteilung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Heimfallansprüche werden nicht in privatrechtlichen Vereinbarungen, sondern in wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden begründet. Die Klärung des Umfangs der Heimfallansprüche des Freistaates Bayern an den Anlagen des Walchensee-Systems basiert daher auf der rechtlichen Prüfung der zugehörigen rechtskräftigen Wasserrechtsbescheide. Im Falle des Walchenseekraftwerkes und der Isarüberleitung am Krüner Wehr ist dies der Beschluss des Bezirksamtes Tölz vom 17.05.1919 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 01.10.1925 und der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 02.03.1928. Diese Rechtstitel beinhalten weder eine Befristung der Wasserkraftnutzung noch einen Heimfallanspruch bei Ablauf der Bewilligungsfrist. Ziffer 23 des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 01.10.1925 begründet jedoch ein optionales Antragsrecht des Freistaates Bayern zur Aufnahme ergänzender Bedingungen und Auflagen bei Veräußerungen des Walchenseekraftwerkes an Dritte. Da in den 1950er Jahren mit dem Bescheid zum Kraftwerk Niedernach in das Regulierungsregime des Walchensees und damit in die Normsetzung des Beschlusses des Bezirksamtes Tölz vom 17.05.1919 eingegriffen wurde, hat das seinerzeit zuständige Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)/OBB mit Schreiben vom 15.09.1960 vom Betreiber die Anerkennung der für das Kraftwerk Niedernach bestehenden Befristung zum 30.09.2030 auch für das Walchenseekraftwerk gefordert. Dies hat die Bayernwerk AG mit Schreiben vom 18.10.1960 unter Ausschluss weitergehender Forderungen freiwillig anerkannt. Regelungen zum Heimfall bei Ablauf der Bewilligungsfrist wurden seitens des StMI/OBB nicht gefordert. Bei der 1994 erfolgten Privatisierung der Bayernwerk AG und der Übernahme des Walchenseesystems durch die VIAG (später E.ON Wasserkraft GmbH bzw. UNIPER Kraftwerke GmbH) wurde von der Inanspruchnahme des Ergänzungs- und Änderungsvorbehaltes nach Ziffer 23 des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 01.10.1925 abgesehen.

Von Seiten der Staatsregierung sind insbesondere folgende Stellen in die Entscheidungsfindung über die Zukunft des Walchenseekraftwerkes eingebunden:

- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung 5, Referat 52 Wasserrecht, Referat 53 Nationales und internationales Flussgebietsmanagement, Referat 510 Talsperren, Flusstaufen, Polder- und Speichermanagement und Abteilung 6, Referat 63 Schutzgebietssysteme und Natura 2 000, Landschaftsplanung
- Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Abteilung 9, Referat 94 Wasserkraft
- Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Abteilung 4, Referat 46 Grundstock

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

54. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gemäß welcher Kriterien und Förderrichtlinien wird die Vergabe der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel zur Umsetzung des mit der Regierungserklärung „Klimaland Bayern“ vom 21. Juli 2021 verkündeten Projekts „Agri-PV-Solarparks“ sowie die Vergabe der Mittel der in der sogenannten Fraktionsreserve aufgeführten Initiative „Agri-Photovoltaik: Versuchsfläche zur Kombination PV und landwirtschaftlicher Nutzung“ erfolgen und wurde bereits eine Entscheidung getroffen, wo sich die Versuchsfläche befinden wird?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das in der Regierungserklärung „Klimaland Bayern“ vom 21. Juli 2021 erwähnte Projekt „Agri-PV-Solarpark“ wird von staatlichen Stellen auf staatlichen Flächen errichtet und soll vorrangig der Forschung und Präsentation der Möglichkeiten für Agri-PV dienen. Eine Förderrichtlinie ist hierzu nicht erforderlich. Wesentliches Kriterium ist die Eignung der landwirtschaftlichen Fläche für Agri-Photovoltaik. Derzeit laufen Planungen. Die Agri-PV-Anlage wird nach jetzigem Stand bei den Staatsgütern am Standort Grub errichtet.

Hinsichtlich der so genannten Fraktionsreserve liegt der Staatsregierung noch kein Antrag auf Förderung vom Milchwirtschaftlichen Verein Bayern e. V. vor. Insofern ist keine Information zur Versuchsfläche verfügbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

55. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent der alleinerziehenden Eltern in Bayern sind einkommensarm, wie viele armutsgefährdet und wie viel Prozent der alleinerziehenden Eltern in Bayern sind Frauen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die sog. (Einkommens-)Armutsgefährdungsquote, die aufgrund ihrer Berechnung eigentlich vielmehr eine Niedrigeinkommensquote darstellt, lag in Bayern im Jahr 2019 für alle Personen in Ein-Kind-Familien bzw. Alleinerziehenden Haushalten (also inklusive der Kinder) bei 36,1 Prozent und damit deutlich geringer als im Bundesdurchschnitt mit 42,7 Prozent. Auf Basis des Mikrozensus 2020, dessen Ergebnisse aufgrund einer Verfahrensumstellung und einer deutlich geringeren Rücklaufquote aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen insbesondere für kleinere Bevölkerungsgruppen weniger verlässlich und nicht mit den Vorjahren vergleichbar sind, lebten 27,7 Prozent der Personen in Ein-Kind-Familien mit einem vergleichsweise geringen registrierten Einkommensniveau (Deutschland: 40,5 Prozent).

Die sog. (Einkommens-)Armutsgefährdungsquote wird standardmäßig personengewichtet ermittelt. Auf Haushaltsebene, was gleichzeitig dem Anteil der alleinerziehenden Eltern entsprechen würde, liegen keine Angaben zur sog. Armutsgefährdungsquote bzw. Niedrigeinkommensquote vor. Diese dürfte allerdings geringer ausfallen, da größere Haushalte mit mehr Kindern verstärkt im unteren Einkommensbereich vorzufinden sind und demnach bei der Personengewichtung ein größeres Gewicht erhalten.

Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern waren in fast neun von zehn Fällen Mütter (Bayern 2019: 87,2 Prozent).

56. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose Kinder und Jugendliche abgesichert, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen möchten, sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen diese Finanzierung in der Praxis nicht sichergestellt ist bzw. die Refinanzierung der Träger für diese Kosten nicht gelingt, und welche Anpassungen sind aus Sicht der Staatsregierung hier erforderlich, um die gleichberechtigte Teilhabe von gehörlosen Kindern und Jugendlichen an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt dabei gemäß § 79 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. In diesem Zusammenhang haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bedarfsgerechte Jugendhilfeangebote vor Ort sicherzustellen und zu finanzieren. Hierzu gehört auch die bedarfsgerechte Versorgung mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern.

57. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit konnten die in den Kitas eingesetzten Pädagogischen Qualitätsbegleiterinnen bzw. Qualitätsbegleiter (PQB), ihre aufsuchende Arbeit seit Ausbruch der Coronapandemie ausüben (bitte auch unter Nennung der aufgetretenen Hürden und Probleme), wie viele Kitas konnten von den Angeboten der PQBs seit März 2020 profitieren (bitte im Vergleich zu Zeiträumen vor Corona angeben) und wie hat sich die Zahl der eingesetzten PQBs seit Beginn der Pandemie entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aus den vom Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) im Rahmen eines kurzen Zwischenberichts vom 4. Februar 2022 erfassten Daten geht hervor, dass seit Januar 2021 insgesamt 444 Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)-Beratungs-Prozesse neu begonnen worden sind (noch nicht abgeschlossene Prozesse aus dem Jahr 2020, welche in 2021 fortgeführt wurden, sind in diesen Daten nicht erfasst). Innerhalb der 444 erfassten PQB-Prozesse wurden zwischen Januar 2021 und Januar 2022 insgesamt 2 442 PQB-Termine durchgeführt. Neben den Beratungen und Unterstützungen der Kindertageseinrichtungen vor Ort standen die PQB den Kindertageseinrichtungen sowohl telefonisch als auch online zum Beispiel mittels Videokonferenzen zur Seite. Ersten Daten zufolge wurde dieses Angebot sowohl seitens der Kindertageseinrichtungen als auch seitens der PQB gut angenommen, so dass sich in den letzten Monaten eine deutliche Zunahme der Anzahl an Online-Beratungsterminen gezeigt hat.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Coronapandemie berichteten die PQB auf dem Landesnetzwerktreffen im Oktober 2021 vor allem von starken Belastungen seitens der Einrichtungsleitungen und den Kita-Teams infolge der Pandemie sowie von eigenen terminlich-organisatorischen Herausforderungen, u. a. da pandemiebedingt zeitweise Präsenztermine nicht stattfinden konnten und im Sommer in wenigen Wochen teilweise nicht alle Termine nachgeholt werden konnten.

Die Anzahl der im Rahmen von PQB beratenen Kindertageseinrichtungen wird seit Einführung des PQB-Online-Antragsbogens am 17. Oktober 2020 erfasst. Bis einschließlich 1. Februar 2022 wurden über das PQB-Antragsverfahren insgesamt 733 PQB-Anträge von Kindertageseinrichtungen in Bayern gestellt. Ein Vergleich zu Zeiträumen vor Beginn der Coronapandemie kann anhand der ermittelten Daten nicht erfolgen, da das Antragsverfahren erst im Oktober 2020 eingeführt wurde.

Mit Stand 1. Februar 2022 sind insgesamt 47 PQB tätig. Seit April 2021 wurden insgesamt sechs neue PQB eingestellt und acht PQB haben ihre Tätigkeit beendet. Im Hinblick auf die in Verbindung mit der Mittelanforderung gemeldeten Stellen lässt sich festhalten, dass die geförderten Stellenanteile während der Coronapandemie im Vergleich zu jenen der vor Beginn der Coronapandemie nahezu gleichgeblieben sind.

58. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob zwischen hochgradig hörbehinderten Personen und Gehörlosen differenziert wird (falls ja, bitte die konkreten Kriterien mitteilen), wie viele Gehörlose als dauerhaft wohnhafte Personen in Bayern gemeldet sind und wie viele hochgradig Hörbehinderte als dauerhaft wohnhafte Personen in Bayern gemeldet sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bewertung des Grads der Behinderung (GdB) von Hörverlusten richtet sich im Schwerbehindertenrecht nach der GdB-Tabelle in Teil B Ziffer 5.2.4 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes – VersMedV). Danach besteht eine „beidseits hochgradige Schwerhörigkeit“, wenn auf beiden Ohren ein Hörverlust von 60 bis 80 Prozent vorliegt.

Gehörlosigkeit im Sinne des Schwerbehindertenrechts ist in den VersMedV (Teil D Ziffer 4) wiederum wie folgt definiert: „4. Gehörlosigkeit (Merkzeichen Gl) Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.“

Somit kann das Merkzeichen Gl nur zuerkannt werden, wenn beidseits ein Hörverlust von 100 Prozent (= Taubheit) vorliegt oder wenn bei einem Hörverlust von 80 bis 95 Prozent (= an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit) zusätzlich schwere Sprachstörungen bestehen.

Die Anzahl der in Bayern wohnhaften gehörlosen Menschen belief sich Ende November 2021 auf 9 683.

Eine Auswertung des im Zentrum Bayern Familie und Soziales geführten Datenbestands nach schwerbehinderten Menschen mit hochgradiger Schwerhörigkeit hingegen ist nicht möglich, da die Vorgaben des Statistischen Bundesamtes keinen eigenen Behinderungsart-Schlüssel für eine „hochgradige Schwerhörigkeit“ vorsehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

59. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Vor dem Hintergrund der empirischen REACT-Studie aus Großbritannien^{1 2} wonach eine dritte Impfung die Virenlast bei Omikron-Variante gerade nicht reduziert sowie aus der CDC-Studie auf Basis aller Covid-Fälle aus New York und Kalifornien „COVID-19 Cases and Hospitalizations by COVID-19 Vaccination Status and Previous COVID-19 Diagnosis – California and New York, May–November 2021“^{3 4}, die nach unserer Lesart nachweist, dass eine natürlich erworbene Immunisierung gegen das Covid-Virus praktisch immer eine wirkungsvollere Abwehr bereitstellt, als eine auf künstlichem Weg durch mRNA-Wirkstoffe erworbene Immunisierung, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen sie dem Beschlusspapier der „Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022“ zustimmte und damit auch der in der Einleitung enthaltenen Aussage „Auch aus der Sicht des Expertenrats ist die zumindest dreifache Impfung das effektivste Instrument, um die Krankheitslast durch COVID-19 zu minimieren und das Ende der Pandemie schrittweise zu erreichen“ eine Art politische Absolution erteilte, wenn doch in der empirischen Studie „COVID-19 Cases and Hospitalizations by COVID-19 Vaccination Status and Previous COVID-19 Diagnosis – California and New York, May–November 2021“ die US-Gesundheitsbehörde CDC auf der empirischen Basis aller Covid-Fälle der Staaten Kalifornien und New York ausweislich der darin abgebildeten „Figure“ und der „supplementary Figure“ zu dem Ergebnis kam, dass nicht etwa Impfungen, sondern eine natürliche Immunisierung das effektivste Instrument ist, um die Krankheitslast durch COVID-19 zu minimieren, welche wissenschaftlichen Argumente sind ihr bekannt, aus denen heraus sie angesichts der Behauptung, dass eine natürliche Immunisierung einen besseren Abwehrschutz bietet und da zweitens sowohl das Auftreten von weiteren Covid-Varianten im Herbst, als auch deren potenzielle Letalität derzeit vollkommen unbekannt sind, der Passage „Bestehende Immunitätslücken sollen geschlossen und einer erneuten Infektionswelle im Herbst/Winter vorgebeugt werden.“ im selben Beschlusspapier zustimmte und welche Eigenschaften zeichnet die gegenwärtig dominante Variante des Covid-Virus im Vergleich zu anderen Ansteckungskrankheiten, darunter z.B. Influenza-Viren oder multiresistente Krankenhauskeime aus, dass die Staatsregierung ausschließlich einen „Basisschutz“ gegen das Coronavirus im Sommer etablieren möchte, nicht aber gegen andere Ansteckungsquellen (bitte das angestrebte Ziel dieses „Basisschutzes“ bei praktisch im Sommer 2021 und daher wohl auch im Sommer 2022 nicht existierenden Covidviren voll umfänglich offenlegen)?

¹ vgl. https://www.imperial.ac.uk/media/imperial-college/institute-of-global-health-innovation/R17_fi-nal.pdf

² vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=c32vDjyNE-M&t=336s> - Min. 11:25

³ vgl. <https://stacks.cdc.gov/view/cdc/113253>

⁴ vgl. <https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/71/wr/pdfs/mm7104e1-H.pdf>

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aus den zitierten Studien werden unzutreffende Schlüsse gezogen. Kernaussage der Studie von TM Leon et al. (Morbidity and Mortality Weekly Report – MMWR, 28.01.2022) ist, dass die Impfung die sicherste Strategie ist, um vor SARS-CoV-2-Infektionen und Folgeschäden zu schützen, da sie die mit einer SARS-CoV-2-Infektion einhergehenden Risiken vermeidet. Diese Kernaussage entspricht dem Stand der Wissenschaft. Eine Immunisierung durch eine Infektion kann mit einem schweren Verlauf, einer Hospitalisierung sowie Long- und Post-COVID-Syndromen einhergehen. Die Impfung hingegen schützt gemäß dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Hinblick auf alle bisher aufgetretenen Virusvarianten am besten vor schweren Verläufen von COVID-19, Hospitalisierung und Tod. Die Immunisierung durch eine Impfung ist daher der Immunisierung durch eine Infektion vorzuziehen. Ziel ist es, bestehende Immunitätslücken weiter zu schließen, um weiteren Infektionswellen im Herbst und im Winter vorzubeugen. Vor diesem Hintergrund wurde entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft das entsprechende weitere Vorgehen in der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 16.02.2022 beschlossen.

SARS-CoV-2- und Influenza-Viren verbreiten sich gleichsam durch Aerosole. Anders als bei anderen endemisch zirkulierenden Erregern von Atemwegserkrankungen handelt es sich bei SARS-CoV-2 um ein nach wie vor vergleichsweise neues Virus, das sehr ansteckend ist. Die virologische und klinisch-epidemiologische Charakterisierung der Virusvariante Omikron ist Gegenstand von Untersuchungen, die zur fortlaufenden Erweiterung des Kenntnisstandes hinsichtlich der Infektionsdosis, des Infektionsverlaufes, der Ausscheidungskinetik und der Virulenz beitragen. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit und der Tatsache, dass ein relevanter Teil der Bevölkerung immer noch keinen ausreichenden Immunschutz gegen das Virus hat, kann es rasch zu hohen Fallzahlen mit schweren Erkrankungen, Todesfällen und einer Belastung des Gesundheitswesens kommen. Darüber hinaus können neue Virusvarianten entstehen. Dies erfordert, dass Infektionsschutzmaßnahmen auch als Basisschutz (im jeweils notwendigen Umfang) weitergeführt werden, um insbesondere die Fallzahlen so niedrig wie möglich zu halten und vulnerable Gruppen zu schützen. Neue Virusvarianten treten zwar auch bei der Influenza auf, jedoch treffen sie das menschliche Immunsystem aufgrund der bereits lange bestehenden Zirkulation von Influenza-Viren meist nicht völlig unvorbereitet. Auch sind seit langem wirksame Impfstoffe etabliert, die regelmäßig an die wichtigsten zirkulierenden Influenza-Virustypen angepasst werden. Die Ständige Impfkommision (STIKO) empfiehlt seit langem die Influenza-Impfung für vulnerable Gruppen. Während der COVID-19-Pandemie sind diese Empfehlungen weiterhin gültig (EpidBull 34/2021).

Der Kampf gegen multiresistente Krankenhauskeime, die sich über Kontaktinfektionen verbreiten, erfordert speziell im klinischen Bereich ein konsequentes und systematisches Hygienemanagement. Am häufigsten werden die Erreger durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch (Hände schütteln) und durch die Berührung von verunreinigten Gegenständen (Türklinken, Handläufe, Griffe) übertragen. Einen in der Europäischen Union zugelassen Impfstoff gegen multiresistente Krankenhauskeime selbst gibt es hingegen bislang nicht¹.

¹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/853838/7d57cadb91551b3f2c00e7094f8bf875/WD-9-045-21-pdf-data.pdf>

60. Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)

Nachdem der Ministerpräsident Dr. Markus Söder in einem Tweet vom 20. Februar 2022 schrieb, dass es eine gesetzliche Grundlage brauche, die das Tragen von Masken und Testen vor allem in Schulen weiterhin möglich mache, frage ich die Staatsregierung, wie soll nach Auffassung der Staatsregierung eine gesetzliche Grundlage aussehen, die das Tragen von Masken und Testen an Schulen nach dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin möglich macht, muss das Tragen von Masken und das Testen in Schulen beendet werden, wenn die epidemische Lage von nationaler Tragweite am 19. März 2022 ausläuft und plant sie nach Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine eigene Verordnung in Bayern zu schaffen, die das Tragen von Masken und das Testen an Schulen weiterhin verpflichtend erforderlich macht (bitte Basis der gesetzlichen Grundlage erläutern, auf der dies möglich ist)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bundesrechtlichen Bestimmungen sehen aktuell vor, dass die Befugnisse der Länder, zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 allgemeine Beschränkungsmaßnahmen anzuordnen, mit Ablauf des 19. März 2022 enden. Ob und in welchem Umfang der Bund die Rechtsgrundlage schaffen wird, um niedrighschwellige Schutzmaßnahmen wie etwa die Anordnung der Maskenpflicht in bestimmten Bereichen weiter zu ermöglichen oder ob der Bund selbst solche Basismaßnahmen anordnen wird, kann seitens der Staatsregierung nicht beantwortet werden. Diese Fragen sind an den Bund zu adressieren.

Solange und soweit diese Fragen nicht geklärt sind, kann die Staatsregierung auch keine Aussage darüber treffen, ob die angesprochenen Basisschutzmaßnahmen im Rahmen einer Verordnung angeordnet werden (können).

Grundsätzlich hält es die Staatsregierung für sinnvoll, dass den Bundesländern die erforderlichen Befugnisse im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann angemessen auf die Infektionslage reagiert werden.

61. Abgeordneter **Christian Klingen** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass in den Medien über eine neue Variante von HIV-1 in den Niederlanden berichtet wird, frage ich die Staatsregierung, ob diese neue HIV Variante (VB-Variante) nach ihrer Kenntnis auch in Bayern vorkommt, ob Personen, die durch Therapie oder Prävention (PreP) vor einer Ansteckung geschützt sind, auch vor der neuen Variante geschützt sind und ob der Staatsregierung aktuelle Daten zum Forschungsstand zur Bekämpfung von HIV vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei der sogenannte VB-Variante handelt es sich um eine in den Niederlanden zirkulierende hochvirulente Variante des Subtyps B von HIV-1, die bereits 1990 entstanden ist und im Rahmen einer umfassenden Untersuchung entdeckt wurde. Die hohe Virulenz wird davon abgeleitet, dass Infektionen mit der VB-Variante bei Personen einen etwa 3,5- bis 5,5-fachen Anstieg der Viruslast im Vergleich zu Personen mit anderen Subtyp-B-Stämmen verursachen sowie ein doppelt so schneller Rückgang bestimmter immunkompetenter Zellen (CD4-Zellen) im Blut auftritt¹. Entscheidend ist aber, dass diese höhere Virulenz nur dann zur Ausprägung kommen kann, wenn die HIV-Infektion nicht frühzeitig erkannt und konsequent behandelt wird. Auch nach Einschätzung der Autoren der vorgenannten Studie ist die etablierte antiretrovirale HIV-Therapie bei dieser VB-Variante wirksam.

Die Entdeckung einer virulenteren Virusvariante unterstreicht, wie wichtig der Zugang zu häufigen Tests für Risikogruppen und die Einhaltung der Empfehlungen für einen sofortigen Behandlungsbeginn für alle HIV-Infizierten ist. Nach Auskunft des Nationalen Referenzzentrum (NRZ) für Retroviren am Max von Pettenkofer Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München liegen keine Informationen zum Vorkommen der VB-Variante in Bayern vor. Derartige Daten wären nur mit einem sehr großen Aufwand zu beschaffen. Aufgrund der guten Behandelbarkeit auch dieser Variante wird er vom NRZ als unverhältnismäßig eingeschätzt.

Kernziel der bayerischen AIDS-Politik bleibt die Erhöhung der Testbereitschaft mit einer nachhaltigen Steigerung der HIV-Frühtestung nach Risikokontakten und in Konsequenz die Früherkennung und frühzeitige antiretrovirale Behandlung, um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und manifeste Erkrankungen zu verhindern.

¹ Wymant et al. 2022; Online: <https://www.science.org/doi/10.1126/science.abk1688>

62. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anzahl der Intensivbettenkapazitäten in den Kreiskrankenhäusern Wertingen und Dillingen a. d. Donau jeweils in den Jahren 2012 bis 2022 entwickelt hat, welches Defizit die beiden Krankenhäuser jeweils in den Jahren 2012 bis 2022 zu verbuchen hatten und welche Maßnahmen seit Beginn der Coronasituation ergriffen wurden, um die Intensivbettenkapazitäten in den genannten Kliniken zu erweitern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Anzahl der Intensivbetten als solche ist nicht Gegenstand der Krankenhausplanung. Es obliegt vielmehr dem Krankenhausträger selbst, im Rahmen der insgesamt zugewiesenen Betten ausreichende intensivmedizinische Kapazitäten bereitzuhalten. Nach den Daten des Landesamts für Statistik (LfStat) wurden für die Jahre 2012 bis 2019 am Standort Dillingen acht und am Standort Wertingen sechs Intensivbetten gemeldet. Neuere Daten des LfStat liegen noch nicht vor. Seit Beginn der Erfassung der Bettenkapazitäten über das Meldesystem IVENA im April 2020 kann in beiden Kliniken ein Zuwachs an betreibbaren Intensivbetten mit der Möglichkeit zur invasiven Beatmung (ICU-Betten) verzeichnet werden. In der Kreisklinik Dillingen konnte mit Stand zum 21.02.2022 die Anzahl der ICU-Betten seit dem 01.04.2020 um 60 Prozent gesteigert werden, in der Kreisklinik Dillingen seit dem 01.04.2020 um 50 Prozent. Über einen Zeitraum von etwa sechs Monaten steigerte die Kreisklinik Dillingen die Intensivbettenanzahl sogar um 200 Prozent (Quelle: Meldungen der Krankenhäuser in IVENA).

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass während der vergangenen pandemischen Wellen auftretende Engpässe nicht etwa einem Mangel an räumlich-technischen Kapazitäten, sondern vielmehr der eingeschränkten Verfügbarkeit des notwendigen Fachpersonals geschuldet war.

Informationen über die Betriebsergebnisse der Krankenhäuser liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor.

Mit der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern wurde eine leistungsfähige Organisationsstruktur mit weitreichenden Anordnungsbefugnissen zur Schaffung weiterer und zur bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Krankenhauskapazitäten eingesetzt. Von rein organisatorischen Maßnahmen bis hin zum vollständigen Verbot aufschiebbarer Behandlungen wurden den Ärztlichen Leitern Krankenhauskoordination auf örtlicher und den Regierungen auf überörtlicher Ebene alle notwendigen Anordnungsbefugnisse erteilt. Bis Ende Januar 2022 wurden in diesen Organisationsstrukturen eine Vielzahl entsprechender Anordnungen erlassen und insbesondere auch aufschiebbare Behandlungen – je nach regionaler Gegebenheit teilweise oder auch vollumfänglich – zurückgestellt. Insgesamt konnte durch die bereits in früheren Infektionswellen bewährten Organisationsstrukturen und das beherzte Mitwirken der Kliniken die stationäre Versorgung in Bayern zu jeder Zeit gewährleistet werden. Dem korrespondierend stehen sowohl seitens des Freistaats Bayern als auch bundesseitig umfassende Anreiz- und Entschädigungsleistungen für Krankenhäuser zur Verfügung. Die an die jeweiligen Kliniken konkret ausgereichten Zahlungen stellen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse dar, die als solche der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und daher vom StMGP nicht veröffentlicht werden dürfen.

63. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie inzwischen Kenntnis darüber hat, welche der in den Schulen eingesetzten Antigen-Schnelltests entsprechend der Einschätzung des Paul-Ehrlich-Instituts (Siemens, Roche, Flowflex, Abbott, Acon Biotech, Premier Medical Corporation, CTK Biotech) geeignet sind, die Omikron-Variante zuverlässig zu erkennen, falls die bisherigen Tests nicht für Omikron geeignet sind, werden neue, qualitativ bessere Tests für die Schulen angeschafft und von welchen Firmen werden aktuell Schnelltests an Schulen verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen zum Inhalt der vom Bundesgesundheitsminister für Februar 2022 angekündigten Liste des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), mittels derer ausgewählte Antigen-Schnelltests hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die Omikron-Variante zu detektieren, bewertet werden sollen, noch keine Kenntnisse vor.

Gemäß der „Vergleichenden Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2 Antigen-schnelltests“ (Stand: 12.01.2022), die das PEI gemeinsam mit weiteren Laboren durchgeführt hat und deren Ziel es ist, zu ermitteln, welche beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Antigenschnelltests dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, indem sie eine Mindestsensitivität von 75 Prozent für Pools mit einem Ct =25 aufweisen, sind sämtliche der an den Schulen eingesetzten und im Rahmen der Studie überprüften Selbsttests als auf dem Stand der Technik zu werten.

Derzeit bestehen Abrufverträge mit folgenden Herstellern (Stand 21.02.2022):

Nr	Hersteller	Testname
1	SD BIOSENSOR, INC.	SARS-CoV-2 Rapid Antigen-Test
2	Healgen Scientific LLC	CLINITEST Rapid Covid-19 Antigen Test
3	Xiamen Boson Biotech Co., Ltd	RAPID SARS-COV-2 ANTIGEN TEST CARD
4	ACON Biotech (Hangzhou) Co., Ltd.	Flowflex SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest (Selbsttest)
5	Safecare Biotech (Hangzhou) Co., Ltd.	SAFECARE COVID-19 Antigen Rapid Test Kit (Swab)

6	Nal von Minden GmbH	NADAL Covid-19 Ag Test
7	Guangzhou Wondfo Biotech Co., LTD.	Wondfo 2019-nCoV Antigen Test (Lateral Flow Method)
8	AMEDA Labordiagnostik GmbH	AMP Rapid Test SARS-CoV-2 Ag
9	Beijing Lepu Medical	Nasoscheck comfort SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltest
10	Getein Biotech, Inc.	Getein – Einstufiger Test für SARS-CoV-2 Antigen
11	New Gene (Hangzhou) Bioengineering Co., Ltd.	NEWGENE Covid19 Antigen Detection Kit – Nasal Swab

64. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Dosen des Novavax-Impfstoffes Nuvaxovid stehen zum Start der Vergabe in Bayern zu Verfügung, wie verteilt sich die Dosen auf die Impfzentren (bitte Menge an Dosen nach Impfzentrum auflisten) und wie viele Dosen stehen in Kliniken der Arztpraxen zu Verfügung (bitte nach Dosen in Arztpraxen nach Regierungsbezirk auflisten, sowie nach Kliniken/ Klinikverbund auflisten und bei den Kliniken bitte angeben und jeweils sofern möglich Verfügbarkeit der Dosen in Praxen und Kliniken für Patienten oder Angestellte angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach den Informationen des Bundesgesundheitsministeriums wird der Bund mit dem Impfstoff Nuvaxovid® von Novavax voraussichtlich noch in Kalenderwoche 8 beliefert. Den Ländern wird der Impfstoff voraussichtlich nach dem Bevölkerungsschlüssel zugeteilt. Bayern rechnet mit 225 000 Impfdosen, die nach Abholung beim Bund an die Impfzentren verteilt werden können. Die Verimpfung soll grundsätzlich durch die Impfzentren erfolgen, ggf. auch durch Krankenhäuser und Arztpraxen und Betriebsärztinnen und -ärzte, die insoweit mit Impfzentren zusammenarbeiten und durch diese mit Impfstoff versorgt werden.

Die konkrete Mengenverteilung an die Regierungsbezirke orientiert sich am Bevölkerungsschlüssel und am gemeldeten Bedarf der Impfzentren, welcher die abzudeckenden Impfungen von Klinikangestellten und Angestellten aus niedergelassenen Praxen mitberücksichtigt, und steht daher noch nicht abschließend fest.